

# ZH\_OBERGERICHT SB240074 vom 11. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240074](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240074)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240074 du 11 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240074 del 11 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, entschied mit Urteil vom 8. November 2023 im Verfahren DG230059. Mit Eingabe vom 28. November 2023 meldete der Beschuldigte, mit Eingaben vom 29. November 2023 die Privatkläger 5, 15, 19, 36, 46, 54 und 67 sowie mit Eingabe vom 30. November 2023 die Privatklägerin 29 je fristgerecht Berufung an (Urk. 104A [Beschuldigte]; Urk. 105 [Privatkläger 5, 19 und 36]; Urk. 106 [Privatkläger 15, 46, 54 und 67]; Urk. 108 [Privatklägerin 29]). Die Berufungsbegründungen des Beschuldigten vom 16. Februar 2024 (Urk. 121) und der Privatklägerin 29 vom 19. Februar 2024 (Urk. 124; vgl. auch Urk. 149) gingen am 19. bzw. 21. Februar 2024 jeweils fristgerecht beim Gericht ein. Mit Eingaben vom 16. respektive 19. Februar 2024 zogen die Privatkläger 5, 15, 19, 36, 46, 54 und 67 ihre angemeldeten Berufungen wieder zurück (Urk. 122 [Privatkläger 15, 46, 54 und 67]; Urk. 123 [Privatkläger 5, 19, 36]). Mit Präsidialverfügung vom 21. März 2024 (Urk. 126) wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um dem Gericht seinen aktuellen Wohnsitz bekanntzugeben. Die Verteidigung wurde aufgefordert, dem Gericht innert derselben Frist darzulegen, ob und inwiefern sie seit dem erstinstanzlichen Entscheid Kontakt zum Beschuldigten hatte und von ihm persönlich hinsichtlich Zustelladresse instruiert wurde. Mit Eingabe vom 22. April 2024 (Urk. 135) liess der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung erklären, dass die Verteidigung als Zustellungsdomizil fungiere, Kontakt zwischen ihnen beiden bestehe und stellte ferner den Antrag, dass der Wohnsitz und die Postadresse des Beschuldigten den Parteien nicht bekanntzugeben seien.

### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteile des Bun-

- 94 - desgerichtes 6B\_244/2024 vom 24. Juni 2024 E. 4.2; 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2, jeweils mit Hinweisen). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 m.w.H.).

### E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren beinahe vollständig. Es rechtfertigt sich demnach, dem Beschuldigten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands

des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 13'000.– festzusetzen. B. Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren 1. Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, ist – ausgehend von der Angemessenheit der eingereichten Honorarnote vom 27. Oktober 2025 und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Aufwands für die Berufungsverhandlung vom 4. und 5. November 2025 von zwölf Stunden zuzüglich zwei Stunden Wegzeit und einer Stunde Nachbearbeitung – mit Fr. 12'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Urk. 216; § 23 in Verbindung mit § 17 f. AnwGebV). 2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Nachforderungsvorbehalt beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. C. Entschädigung der Privatklägerschaft vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren 1. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). Sicher ist ein Obsiegen dann gegeben, wenn die beschuldigte Person im Schuldpunkt verurteilt wird und die Privatklägerschaft auch im Zivilpunkt obsiegt, ihr also die

- 95 - geltend gemachte Zivilforderung zugesprochen wird. Die Entschädigungspflicht erfasst die notwendigen Aufwendungen im Verfahren, deren Bemessung im richterlichen Ermessen liegt. Zu vergüten sind dabei die effektiven Anwaltskosten, d. h. der Stundenaufwand, und nicht wie im Zivilverfahren eine Entschädigung basierend auf dem Streitwert (BSK-STPO II-WEHRENBURG/FRANK, Art. 433 StPO N 10 u. 18).

## **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 24. April 2024 (Urk. 138) wurde der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde), den Privatklägern und dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Berufungserklärungen des Beschuldigten und der Privatklägerin 29 Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Der Privatkläger 18 ersuchte mit Eingabe vom 22. April 2024 die hiesige Strafkammer, seine Berufung "nachträglich zu akzeptieren" (Urk. 137). Mit Eingabe vom 15. Mai 2024 liess die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung erklären (Urk. 147). Mit Eingabe vom 15. Mai 2024 (Urk. 148)

- 14 - folgte auch von Seiten der Privatkläger 15, 46, 54 und 67 jeweils ein Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung. Mit Beschluss vom 27. August 2024 (Urk. 150) wurde von den Berufungsrückzügen der Privatkläger 5, 15, 19, 36, 46, 54 und 67 Vormerkgenommen. Im gleichen Beschluss wurde das Fristwiederherstellungsgesuch des Privatklägers 18 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde, sowie ferner Nichteintreten auf seine Berufung beschlossen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 erliess der Referent ein an die Verteidigung gerichtetes Schreiben mit einer Anfrage um Präzisierung der Berufungsanträge ihrer Berufungserklärung vom 16. Februar 2024 (Urk. 154).

### **E. 2.1**

Hinsichtlich des vorinstanzlichen Verfahrens ist aufgrund der entsprechenden Berufungsrügen des Beschuldigten (Urk. 156 S. 2 f.; Urk. 222 S. 1) über die Entschädigungen der Privatkläger/innen 11 (AU.\_\_\_\_\_), 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.), 15 (BB.\_\_\_\_), 29 (BL.\_\_\_\_ SL) und 54 (CK.\_\_\_\_) zu befinden.

## E. 2.2

Im Rahmen des Berufungsverfahrens haben sämtliche noch berufungsgegenständlichen Privatkläger/innen im Schuldpunkt vollumfänglich obsiegt. Bezüglich der Privatkläger/innen 12 (AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.), 15 (BB.\_\_\_\_\_ ) und 54 (CK.\_\_\_\_\_ ) ist festzustellen, dass die vorinstanzlichen Erwägungen auch mit Bezug auf die Zivilansprüche im Berufungsverfahren vollumfänglich bestätigt wurden. Einzig die Privatklägerinnen 11 (AU.\_\_\_\_\_ ) und 67 (CT.\_\_\_\_\_ [1993] Ltd.) sind im Berufungsverfahren mit ihren Zivilforderungen vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. Angesichts der massgebenden Gesamtumstände (Obsiegen im Schuldpunkt, mehrheitliches Obsiegen im Zivilpunkt der berufungsgegenständlichen Privatkläger/innen; Mitberücksichtigung der weiteren von derselben Rechtsvertretung vertretenen Parteien und deren Entschädigungen) erscheint es weder angemessen noch notwendig, eine Reduktion der im vorinstanzlichen Verfahren zugesprochenen Prozessentschädigungen vorzunehmen. Gestützt auf die zutreffend vorgenommene Berechnung der Parteientschädigungen durch die Vorinstanz (Urk. 119 E. XII.E.2.1.-2.3., 3.5.1.-3.5.2. u. 3.6.1.-3.6.2.), auf welche zu verweisen ist, ist diesen Parteien für das erstinstanzliche Verfahren unverändert eine Parteientschädigung von je CHF 3'500.– (Privatklägerinnen 11 und 12) bzw. CHF 2'600.– (Privatklägerin 15) bzw. CHF 650.– (Privatklägerin 54) zuzusprechen. 3. Im Berufungsverfahren macht der Rechtsvertreter der Privatkläger/innen 15 (BB.\_\_\_\_\_ ), 46 (DD.\_\_\_\_\_ ), 54 (CK.\_\_\_\_\_ ) und 67 (CT.\_\_\_\_\_ [1993] Ltd.), Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_, mit Honorarnote vom 4. November 2025 (Urk. 226 und 227) Aufwendungen im Umfang von Fr. 69'756.88 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Der geltend gemachte Aufwand erweist sich auch unter Ausklammerung des

- 96 - geltend gemachten, hohen Stundenansatzes von Fr. 450.– angesichts des effektiv notwendigen Aufwandes des Rechtsvertreters im Berufungsverfahren als deutlich überschätzt. Selbst wenn es sich – insgesamt – um ein äusserst umfangreiches Verfahren handelt, gestaltete sich die Vertretung der einzelnen Privatkläger im Berufungsverfahren als nicht besonders zeitintensiv, zumal der Rechtsvertreter – nachdem der Beschuldigte bereits vorinstanzlich in Bezug auf die genannten Privatkläger/innen vollumfänglich geschuldig gesprochen und deren Zivilforderungen mehrheitlich gutgeheissen wurden – grundsätzlich nur noch die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils vertrat. Die Entschädigung des Rechtsvertreters der genannten Privatkläger/innen ist somit nach Pauschalgebühr zu bemessen. Da Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren vier Privatkläger/innen vertritt, erscheint eine Basisprozessentschädigung von Fr. 5'000.– sowie ein Zuschlag von Fr. 2'000.– pro Privatkläger/in (insgesamt Fr. 13'000.–) angemessen. Weiter zu berücksichtigen ist der in der Honorarnote noch nicht enthaltene Aufwand für die Berufungsverhandlungen vom 4. und 5. November 2025 (zuzüglich Wegzeit und eines aufgrund der Vertretung mehrerer Privatkläger/innen grosszügig bemessenen Aufwands für die Nachbesprechung) von insgesamt 20 Stunden. Bei einem angemessenen Stundenansatz von Fr. 350.– ergibt dies unter Berücksichtigung der zuvor genannten Pauschalberechnung eine Entschädigung von insgesamt Fr. 22'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) bzw. Fr. 5'500.– pro Privatkläger. Die Privatkläger 15 und 46 obsiegen sowohl im Schuldpunkt als auch im Zivilpunkt vollumfänglich. Die Privatkläger 54 und 67 hingegen obsiegen im Berufungsverfahren zwar im Schuldpunkt, dringen mit ihren Zivilforderungen allerdings nicht (vollumfänglich) durch, was eine Reduktion der ihnen zuzurechnenden Prozessentschädigungen auf Fr. 4'000.– rechtfertigt. Dementsprechend ist der Beschuldigte ausgangsgemäss zu verpflichten, den Privatkläger/innen 15 (BB.\_\_\_\_\_ ) und

46 (DD.\_\_\_\_\_) für das Berufungsverfahren je eine Prozessentschädigung von Fr. 5'500.– sowie den Privatklägerinnen 54 (CK.\_\_\_\_\_) und 67 (CT.\_\_\_\_\_ [1993] Ltd.) für das Berufungsverfahren je eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'000.– zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Privatklägerin 29 (BL.\_\_\_\_\_ SL) wird Vormerk genommen.

- 97 - 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 8. November 2023 hinsichtlich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldpruch betreffend den gewerbmässigen Betrug gemäss alinea 1 mit Bezug auf die Privatkläger/innen 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 67 sowie Schuldpruch betreffend die mehrfache Urkundenfälschung gemäss alinea 2), 2 (Freisprüche), 5 (Ersatzforderung), 6 (beschlagnehnte Gegenstände), 7 (beschlagnehnte Barschaften), 8 (Anweisung an AL.\_\_\_\_\_ AG), 9 (Ersuchen an Fürstliches Landgericht Liechtenstein), 10-11 (Aufhebung Kontosperrern), 12 teilweise (Schadenersatz mit Bezug auf die Privatkläger/innen 1, 4, 6, 13, 14, 17, 20, 21, 23, 24, 26, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 61, 62, 63, 64 und 65), 13 (Abweisung Schadenersatzbegehren), 14 (Verweisung Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg), 15 (Abweisung Genugtuungsbegehren), 16 (Kostenfestsetzung), 17 (Kostenaufgabe), 18 (Entschädigung amtliche Verteidigung), 19 (Nichteintreten auf Zusprechen einer Prozessentschädigung), 20 teilweise (Prozessentschädigungen mit Bezug auf die Privatkläger/innen 1, 4, 6, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 36, 37, 38, 41, 44, 45, 46, 50, 52, 53, 55, 56, 59, 60, 63, 65, 66 und 67) sowie 21 (Nichtzusprechen einer Prozessentschädigung) in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 98 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ferner schuldig des gewerbmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 aStGB mit Bezug auf die Privatkläger/innen 11, 12, 15 und 54. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1'102 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind. 3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a lit. c StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 4. Der Beschuldigte wird ferner verpflichtet, den folgenden Privatklägern Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: a) Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_\_ Limited): USD 1'017'998.10; b) Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.): USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins ab 2. August 2016; c) Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_\_): EUR 800'000 und USD 700'000 je zuzüglich 5% Zins seit 9. September 2016; d) Privatkläger 19 (BD.\_\_\_\_\_): USD 500'000 zuzüglich 5% Zins ab 24. August 2017; e) Privatkläger 22 (BH.\_\_\_\_\_): USD 250'000; f) Privatkläger 36 (BR.\_\_\_\_\_): USD 266'093.74 zuzüglich 5% Zins ab 30. April 2017; g) Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_\_ Limited): USD 378'885; h) Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_\_ Inc.): USD 289'920.83; i) Privatkläger 48 (CE.\_\_\_\_\_): USD 250'000 zuzüglich 5% Zins ab 16. Februar 2017; j) Privatkläger 49 (CF.\_\_\_\_\_): USD 250'000 zuzüglich 5%

Zins ab 1. November 2016; sowie k) Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_): EUR 500'000 zuzüglich 5% Zins auf EUR 250'000 ab 24. Juli 2017 bis 7. August 2017 und zuzüglich 5% Zins auf EUR 500'000 ab 8. August 2017.

- 99 - Im allfälligen Mehrbetrag werden die Zivilbegehren dieser Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Die Zivilbegehren der Privatklägerinnen 11 (AU.\_\_\_\_) und 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) werden vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen. 6. Der Beschuldigte wird ferner verpflichtet, den folgenden Privatklägern für das Vorverfahren und das vorinstanzliche Verfahren folgende Prozessentschädigungen zu bezahlen: a) Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_): Fr. 3'500.-; b) Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.): Fr. 3'500.-; c) Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_): Fr. 2'600.-; sowie d) Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_): Fr. 650.-. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 15'000.-; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'000.- Kosten amtliche Verteidigung Beschuldigter. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern für das Berufungsverfahren folgende, teilweise reduzierte Prozessentschädigungen zu bezahlen: a) Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_): Fr. 5'500.-; b) Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_): Fr. 5'500.-; c) Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_): Fr. 4'000.-; sowie d) Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.): Fr. 4'000.-. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 100 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, vorab per IncaMail die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, vorab per IncaMail Rechtsanwalt Dr. iur. lic. oec. Y5.\_\_\_\_ 15-fach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt lic. iur. Y6.\_\_\_\_ 11-fach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt lic. iur. Y7.\_\_\_\_ siebenfach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt Dr. iur. Y8.\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt Dr. iur. Y1.\_\_\_\_ sechsfach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft, vorab per IncaMail Rechtsanwalt Y9.\_\_\_\_ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt lic. iur. Y10.\_\_\_\_ bzw. MLaw Y11.\_\_\_\_ dreifach für sich und die von ihnen vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt Dr. iur. Y12.\_\_\_\_ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt lic. iur. Y2.\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt Dr. iur. Y13.\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwältin lic. iur. Y14.\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihr vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwältin Dr. iur. Y15.\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihr vertretene Privatklägerschaft Rechtsanwalt Dr. iur. Y16.\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft die Privatkläger 5 (C.\_\_\_\_), 10 (DA.\_\_\_\_), 16 (DI.\_\_\_\_ Limited), 18 (D.\_\_\_\_), 19 (BD.\_\_\_\_), 25 (DJ.\_\_\_\_ Limited), 29 (BL.\_\_\_\_ sl), 31 (BN.\_\_\_\_), 33 (DK.\_\_\_\_), 34 (BP.\_\_\_\_), 45 (CC.\_\_\_\_ Limited), 48 (CE.\_\_\_\_), 49 (CF.\_\_\_\_), 61 (CO.\_\_\_\_) und 62 (CP.\_\_\_\_) (per Gerichtsurkunde bzw. Einschreiben) die Privatkläger 35 (BQ.\_\_\_\_) und 51 (CH.\_\_\_\_) (via IncaMail) die Privatkläger 7 (CV.\_\_\_\_), 22 (BH.\_\_\_\_), 40 (BV.\_\_\_\_), 57 (DE.\_\_\_\_) und 64 (CR.\_\_\_\_) (via Amtsblatt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern, welche anlässlich der Berufungsverhandlung vom 4. respektive 5. November 2025 nicht erschienen sind und

sich auch nicht vertreten liessen,

- 101 - nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. \_\_\_\_\_ sechsfach für sich und die von ihm vertretene ■ Privatkügerschaft Rechtsanwalt lic. iur. Y2. \_\_\_\_\_ zweifach für sich und die von ihm vertretene ■ Privatkügerschaft Rechtsanwalt Dr. iur. Y12. \_\_\_\_\_ dreifach für sich und die von ihm vertretene ■ Privatkügerschaft die übrige Privatkügerschaft (sofern verlangt) ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA- ■ Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewäh- ■ rungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft das Migrationsamt des Kantons Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft. ■ 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 102 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 11. November 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Weder MLaw Tanner

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 29. Januar 2025 (Urk. 156) stellte die Verteidigung anstelle und in teilweiser Abänderung der mit Berufungserklärung vom 16. Februar 2024 (Urk. 121) gestellten Anträge neue Berufungsanträge und stellte ferner Beweisanträge auf Einvernahme der Privatkügerin 46 (DD. \_\_\_\_\_) als Auskunftsperson i.S.v. Art. 178 lit. a StPO und Aktenbeizug bei der III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich in den gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen DD. \_\_\_\_\_ vom 29. März 2023 von den Privatkügern 20 (BE. \_\_\_\_\_ Ltd), 44 (CB. \_\_\_\_\_) sowie 45 (CC. \_\_\_\_\_ Limited) erhobenen Beschwerdeverfahren. Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 (Urk. 157) nahm die Verteidigung sodann zur Anfrage des Referenten vom 29. Januar 2025 (Urk. 154) Stellung. Mit Präsidialverfügung vom 4. Februar 2025 (Urk. 158) wurden die von der Verteidigung am 29. Januar 2025 gestellten Beweisanträge gutgeheissen. Diesbezüglich stellte die Rechtsvertretung der Privatkügerin 46 mit Eingabe vom 21. Februar 2025 ein Wiedererwägungsgesuch (Urk. 166), wonach der Beweisantrag auf Einvernahme der Privatkügerin 46 abzuweisen sei bzw. die Privatkügerin 46 eventualiter rechtshilfweise in Israel einzuvernehmen oder einzuladen sei, einen schriftlichen Bericht i.S.v. Art. 145 StPO abzugeben. Den sich aktiv am Berufungsverfahren teilnehmenden Parteien wurde daraufhin mit Präsidialverfügung vom 24. Februar 2025 (Urk. 168) Frist angesetzt, um sich zum Wiedererwägungsgesuch der Rechtsvertretung der Privatkügerin 46 vernehmen zu lassen. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde mit Eingabe vom 26. Februar 2025 auf Stellungnahme verzichtet (Urk. 170), demgegenüber sich die Verteidigung mit Eingabe vom 3. März 2025 vernehmen liess (Urk. 171). Mit Präsidialverfügung vom 18. März 2025 (Urk. 172) wurde das Wiedererwägungsgesuch

der Privatklägerin 46 abgewiesen und festgehalten, dass sie rechtshil- feweise zur Berufungsverhandlung auf den 4. November 2025 bzw. alternativ rechtshil-

- 15 - feweise zur Einvernahme per Videoschaltung im Rahmen der Berufungsverhandlung vorgeladen wird.

### **E. 3.1**

Tatsächlich erscheint auffällig, dass die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_ Limited) dem Beschuldigten bzw. der H.\_\_\_\_ – mittels 10 Zahlungen – insgesamt USD 1.65 Mio. und EUR 1'025'647.20 überwies (Urk. 20502213 ff.), sie indes – mittels im Zeitraum vom 28. November 2013 bis 1. Februar 2017 erfolgter, insgesamt 39 einzelner Zahlungen – Rückzahlungen im Betrag von insgesamt USD 6'720'012.51 entgegennahm (Urk. 30301008 ff.). Es stellt sich die Frage, ob diese Beträge ausschliesslich der Privatklä- gerin 9 zukommen sollten oder auch – zumindest teilweise – den Investoren des EK.\_\_\_\_ Fonds – was die Verteidigung vorliegend geltend macht – gutzuschreiben waren.

### **E. 3.2**

Bei dieser Ausgangslage ist auf die Grundlagen der Zusammenarbeit des Beschul- digten mit dem EK.\_\_\_\_ Fonds und den daran beteiligten Investoren einzugehen. Wie seitens der Vorinstanz zutreffend ausgeführt wurde (Urk. 119 E. V.B.4.1.-4.13.) hat der Beschuldigte bereits seit 2002 für EL.\_\_\_\_ privat, wie auch für die CW.\_\_\_\_-Gruppe – mit den Besitzern EL.\_\_\_\_, CU.\_\_\_\_ und EM.\_\_\_\_ – Gelder verwaltet (Urk. 50102268 ff. S. 2 bzw. Urk. 50102284 ff. S. 3 F/A 6). Die drei Besitzer investierten persönlich und/oder über ihnen zugehörige Gesellschaften (z.B. EL.\_\_\_\_ via die Privat- klägerin 43 [DC.\_\_\_\_ SA]; CU.\_\_\_\_ über die Privatklägerin 42 [CA.\_\_\_\_ Limited]) in Wertschriften respektive IPOs beim Beschuldigten bzw. der H.\_\_\_\_. Die CW.\_\_\_\_- Gruppe gründete sodann im April 2013 den EK.\_\_\_\_ (nachstehend "EK.\_\_\_\_ Fonds"; Urk. 20501217 ff.), um ihren Kontakten die Möglichkeit zu geben, in IPOs und ausser- börsliche Aktienkäufe zu investieren (Urk. 50501170 ff. S. 2). Einhergehend mit der zu- treffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B. 4.6.-4.7. m.w.H.) zeigt das Be- weisergebnis, dass der Beschuldigte als Fondsmanager bzw. Investment Manager des EK.\_\_\_\_ Fonds fungierte. Zwischen der H.\_\_\_\_ Gruppe und dem EK.\_\_\_\_ Fonds wurde am 8. April 2013 ein Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen (Urk. 20501166 ff.), demgegenüber es mit den Privatpersonen, die in den EK.\_\_\_\_ Fonds investierten (u.a. Privatkläger 19 [BD.\_\_\_\_]; Privatkläger 22 [BH.\_\_\_\_]; Privatkläger 36 [BR.\_\_\_\_]; Privatkläger 48 [CE.\_\_\_\_]; Privatkläger 49 [CF.\_\_\_\_] und der Privatklä- gerin 47 [CD.\_\_\_\_ Inc.]) zu keinem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag kam, demgegenüber mit der Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited; Urk. 20501182 ff.) ein sol- cher wiederum vereinbart wurde. Der Beschuldigte nahm die Gelder der Anleger/innen entweder direkt von jenen entgegen oder indirekt durch die CW.\_\_\_\_-Gruppe (Urk. 50106302 ff. S. 2). Der Umstand, dass der EK.\_\_\_\_ Fonds zwischen die Anleger

- 83 - und den Beschuldigten (mit seiner H.\_\_\_\_-Gruppe) zwischengeschaltet war, vermag letztlich nichts an der grundsätzlichen Verantwortung und Haftbarkeit des Beschuldigten zu ändern. So wurde seitens des Beschuldigten denn auch nicht in Abrede gestellt, dass er bzw. seine H.\_\_\_\_-Gruppe für den EK.\_\_\_\_ Fonds im Sinne eines Investment Ma- nagers fungierte, indem er die ihm bzw. bzw. seiner H.\_\_\_\_-Gruppe zugekommenen Vermögenswerte insbesondere in IPOs anlegen sollte (vgl. Anklageziffer 27) und er die Anleger damit über den wahren Verwendungszweck der Gelder täuschte. Allerdings stellt

sich gestützt auf die Einwendungen der Verteidigung die Frage, wie mit den der Privatklägerin 9 seitens der H. \_\_\_\_\_ erstatteten Rückzahlungen zu verfahren war bzw. ob eine diesbezügliche Abmachung bestand, dass dieses Geld zumindest zum Teil den Kunden des EK. \_\_\_\_\_ Fonds zustand. Informationen über den aktuellen Stand ihrer Investitionen erfolgten über die Master-Files der EN. \_\_\_\_\_ Limited von EM. \_\_\_\_\_ seiner Buchhaltungsfirma (Urk. 50102284 ff. S. 7 F/A 30; 50106302 ff. S. 2). Entsprechend vorgegangen worden sei weil der Beschuldigte die Kunden gemäss seinen entsprechenden Aussagen zum Teil gar nicht gekannt hat (Urk. 50102284 ff. S. 7 F/A 29) und er – in diesem Kontext – nur einen einzigen Kunden gehabt habe, die AT. \_\_\_\_\_ (Urk. 50102284 ff. S. 7 F/A 31). Mittels dieser Master-Files der EN. \_\_\_\_\_ Limited seien die Gewinne und Verluste auf die Investoren aufgeteilt worden, wobei der Beschuldigte angab, dass ihm der Inhalt dieser Unterlagen nicht bekannt gewesen sei bzw. er die Master-Files nie gesehen habe (Urk. 50102 268 ff. S. 6 F/A 6; Urk. 50102284 ff. S. 7 F/A 28 ff.). Durch den aktenkundigen Teil der Master-Files (Urk. 50503001 ff.) wird seine behauptete Unkenntnis eher widerlegt: Die Master-Files enthalten den Zusatz "Prepared by EK. \_\_\_\_\_'s Administration Office and H. \_\_\_\_\_ Group", was für eine Beteiligung seitens der H. \_\_\_\_\_ bzw. des Beschuldigten bei deren Erstellung und Handhabung spricht. Aus dem übersetzten Schreiben von EM. \_\_\_\_\_ und CU. \_\_\_\_\_ vom 2. März 2021, wonach das Master-File, welches durch die Administration der EK. \_\_\_\_\_ (und EO. \_\_\_\_\_, einem anderen Fonds) erstellt worden sei, dem Zweck diene, die Investitionen in den IPOs zu verfolgen und um die Beteiligungen der Investoren im Verhältnis ihrer Anlagevermögen zu verteilen, wobei es die durch den Beschuldigten gelieferten Informationen erlaubt hätten, die Verluste und Gewinne zu berechnen (Urk. 50503164 ff. insb. 50503170), lässt sich nichts Eindeutiges schliessen. Inwiefern die der CW. \_\_\_\_\_-Gruppe seitens der H. \_\_\_\_\_ bzw. dem Beschuldigten ausbezahlten Gelder weiterverwendet wurden bzw. hätten werden

- 84 - sollen spielt zwar nicht hinsichtlich Sachverhaltserstellung, indessen mit Bezug auf die Beurteilung der Zivilansprüche eine massgebende Rolle (entsprechend auch die Vorinstanz: Urk. 119 E. V.B.4.10.). Seitens der betroffenen Privatkläger/innen fehlen substantiierte Ausführungen zu den seitens der Verteidigung vorgebrachten Einwendungen mit Bezug auf die der CW. \_\_\_\_\_-Gruppe zugekommenen Rückzahlungen (vgl. Urk. 90 S. 5 ff. betr. die Privatkläger 19 [BD. \_\_\_\_\_] und 36 [BR. \_\_\_\_\_]; Urk. 20501001 S. 1 ff. betreffend die Privatkläger 22 [BH. \_\_\_\_\_] und die Privatklägerin 47 [CD. \_\_\_\_\_ Inc.]; Urk. 22901001 S. 1 ff. betreffend den Privatkläger 48 [CE. \_\_\_\_\_]; Urk. 22801001 S. 1 ff. betreffend die Privatklägerin 49 [CF. \_\_\_\_\_]). Die entsprechenden Zahlungsbelege, welche die Rückzahlungen seitens der H. \_\_\_\_\_ zu Gunsten der Privatklägerin 9 ausweisen (Übersicht in Urk. 30301008 f.), enthalten jedenfalls keine erkennbaren Details, dass diese Zahlungen gemäss dem Auftrag der H. \_\_\_\_\_ einem/r anderem/r Anleger/in gutgeschrieben werden sollten (Urk. 40707223; 40804052; 40804056; 40803196; 40803202; 40803208; 40803214; 40803244; 40803262; 40803272; 40803280; 40803284; 40804088; 40803294; 40803360; 21903111; 40804154; 40807039; 40803364; 40807343; 40807093; 40807117; 40803426; 40803436; 40807207; 40804218; 40807391; 21907313; 40807259; 40807263; 21907342; 21907344; 40807283; 40807299; 21907073; 21907074; 40807305; 21907143; 21907093), was gegen die Sachdarstellung der Verteidigung spricht. Seitens (eines Teils) der betroffenen Privatkläger/innen wird ferner vorgebracht, dass die jeweiligen Kontostände in regelmässigen Abständen der H. \_\_\_\_\_ übermittelt worden seien, welche diese – auch zuhanden der Revisoren des Fonds – bestätigt habe. Sodann seien die Kontostände aus dem Master-File als Kontoauszüge wiederum an die Kunden kommuniziert worden.

H.\_\_\_\_\_ habe sich für die Auszahlung von Kundengeldern nach den Zahlen aus dem von ihr selbst gespeicherten und bestätigten Master-File gerichtet (Urk. 20501001 ff. S. 21). Diese Sachdarstellung seitens der Privatklägerschaft weist – entgegen der Aussagen des Beschuldigten – auf eine Bestätigung der in den Master-Files wiedergegebenen Tatsachen durch die H.\_\_\_\_\_ hin. Die offerierten Beweise vermögen dies allerdings nicht eindeutig zu belegen. Die eingereichten Beispiele von Handels- sowie Zahlungsbestätigungen, welche durch den Beschuldigten ausgestellt worden seien (Beilagen 47/1-7 u. 73//1-5 zu Urk. 20501001 ff.), vermögen – abgesehen davon, dass sie weiter erklärungsbedürftig erscheinen – weder den Informationsstand der Anleger/innen noch den Urheber oder

- 85 - Empfänger dieser Informationen zu belegen bzw. ist der Zusammenhang mit den Master-Files, dem entsprechenden Management und den darin enthaltenen Informationen nicht bzw. nicht ohne Weiteres ersichtlich.

### **E. 3.3**

Entscheidend ist letztlich der Umstand, dass einzelnen Kunden des EK.\_\_\_\_\_ Fonds – ungeachtet der Tatsache, dass sie selbst über keinen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der H.\_\_\_\_\_ verfügten und deshalb über den EK.\_\_\_\_\_ Fonds mit der H.\_\_\_\_\_ verbunden waren – seitens der H.\_\_\_\_\_ direkt Rückzahlungen entrichtet wurden: So hat die Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_\_ Inc.) bzw. ihr Vertreter EP.\_\_\_\_\_ – was unstrittig ist – 5 direkte Rückzahlungen seitens der H.\_\_\_\_\_ von insgesamt USD 810'079.17 erhalten (Urk. 40701154; 70801180; 21907415; 21907415; 21905164). Eine weitere Rückzahlung wurde seitens der H.\_\_\_\_\_ unmittelbar dem Privatkläger 36 (BR.\_\_\_\_\_ ) erstattet (vgl. Urk. 21905275). Dies belegt, dass sich – entgegen der anderslautenden Sachdarstellung der Verteidigung – eben doch der Beschuldigte bzw. die H.\_\_\_\_\_ für die Entrichtung von Rückzahlungen, auch hinsichtlich der ihnen seitens der Privatklägerin 9 über den EK.\_\_\_\_\_ Fonds vermittelten Investor/innen, als zuständig erachtete. Der Umstand, dass die der Privatklägerin 9 zugekommenen Rückzahlungen deren Investitionen überstiegen, lässt sich denn auch mühelos damit erklären, dass der Beschuldigte sehr interessiert daran war, diese Investorin angesichts ihres Potentials, der H.\_\_\_\_\_ weitere Investor/innen zu vermitteln und dadurch Vermögenswerte zufließen zu lassen, besonders zufrieden zu stellen.

### **E. 3.4**

Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die seitens der Verteidigung geltend gemachte Einwendung gegen den Schadenersatzanspruch des Privatklägers 19 (BD.\_\_\_\_\_ ) als nicht stichhaltig. 4. Angeklagt und ausgewiesen sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 500'000.– (Urk. 40807253; Urk. 40807303), wobei keine Rückzahlungen erfolgten.

Art der Zahlung	Betrag	Datum	Überweisung
Überweisung	USD 250'000	9. Juni 2016	Überweisung
Überweisung	USD 250'000	1. September 2016	Überweisung

- 86 - 5. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger 19 (BD.\_\_\_\_\_ ) Schadenersatz von USD 500'000.– zu bezahlen. Der Zins ist daher – wie beantragt – ab 24. August 2017 geschuldet. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 19 (BD.\_\_\_\_\_ ) auf den Zivilweg zu verweisen. H. Privatkläger 22 (BH.\_\_\_\_\_ ) 1. Der Privatkläger 22 (BH.\_\_\_\_\_ ) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 356'667.46 (Urk. 20501068 ff.). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht (auch) im Berufungsverfahren geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste des Privatklägers 22

(BH.\_\_\_\_\_) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_-Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich der Privatkläger 22 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13). Die Einwendungen der Verteidigung erweisen sich vorliegend als nicht stichhaltig (vgl. dazu vorstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.). 3. Angeklagt und ausgewiesen ist eine Überweisung seitens des Privatklägers 22 (BH.\_\_\_\_\_) von USD 250'000.– am 24. November 2015 (Urk. 40803408), wobei keine Rückzahlungen erfolgten. 4. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 22 (BH.\_\_\_\_\_) Schadenersatz von USD 250'000.– zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 22 (BH.\_\_\_\_\_) auf den Zivilweg zu verweisen. I. Privatkläger 36 (BR.\_\_\_\_\_) 1. Der Privatkläger 36 (BR.\_\_\_\_\_) verlangte Schadenersatz im Betrag von USD 399'320.44 zuzüglich 5% Zins seit 30. April 2017 (Urk. 90 S. 1 f. u. 8 ff.). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht (auch) im Berufungsverfahren geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste des Privatklägers 36 (BR.\_\_\_\_\_) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_-Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich

- 87 - der Privatkläger 36 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13). Diese Einwendungen der Verteidigung erweisen sich vorliegend als nicht stichhaltig (vgl. dazu vorstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.). 3. Angeklagt und ausgewiesen sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 350'000.– (Urk. 70501077 f.) und eine Rückzahlung im Betrag von USD 83'906.26 (Urk. 21905275): Art der Zahlung Betrag Datum Überweisung USD 250'000 18. Februar 2015 Überweisung USD 100'000 23. Juni 2015 Rückzahlung USD 83'906.26 5. April 2017 Damit ergibt sich eine offene Forderung von USD 266'093.74. 4. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 36 (BR.\_\_\_\_\_) Schadenersatz von USD 266'093.74 zu bezahlen. Der Zins ist – wie beantragt – ab 30. April 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 36 (BR.\_\_\_\_\_) auf den Zivilweg zu verweisen. J. Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited) 1. Die Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 2'422'442.68 (Urk. 20501001 ff. S. 1 ff., S. 65 und S. 70). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht (auch) im Berufungsverfahren geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste der Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_-Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich die Privatklägerin 42 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13). Die Einwendungen der Verteidigung erweisen sich vorliegend als nicht stichhaltig (vgl. dazu vorstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.).

- 88 - 3. Angeklagt und anerkannt (vgl. Urk. 50106 146 ff. S. 13: "rund USD 580'000.–") bzw. ausgewiesen (Urk. 20502113 f.) ist eine Überweisung im Betrag von USD 578'885.–. Am 4. März 2013 erfolgte eine Rückzahlung an die Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited) von USD 200'000.– (Urk. 40701389). Es verbleibt demnach eine offene Forderung im Betrag von USD 378'885.–. 4. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited) Schadenersatz von USD 378'885.– zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 42 (CA.\_\_\_\_ Limited) auf den Zivilweg zu verweisen. K. Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_ Inc.) 1. Die Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_ Inc.)

verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz im Betrag von USD 1'236'739.35 (Urk. 20501001 ff. S. 1 ff. u. S. 69 f.). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht (auch) im Berufungsverfahren geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste der Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_\_ Inc.) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_\_ -Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich die Privatklägerin 47 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13). Die Einwendungen der Verteidigung erweisen sich vorliegend als nicht stichhaltig (vgl. dazu vorstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.). 3. Angeklagt und ausgewiesen sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 1'100'000.- (Urk. 20502285 f.; Urk. 20502306 bzw. Urk. 40804009) und Rückzahlungen von gesamthaft USD 810'079.17 (Urk. 40701154; 70801180; 21907415; 21907415; 21905164; vgl. auch obenstehend unter E. G.3.3.): Art der Zahlung Betrag Datum Überweisung USD 500'000 14. Oktober 2013 Überweisung USD 500'000 13. November 2013

- 89 - Rückzahlung USD 159'370.01 10. November 2014 Rückzahlung USD 125'172.16 2. Dezember 2014 Überweisung USD 100'000 1. März 2015 Rückzahlung USD 126'279 12. Juli 2015 Rückzahlung USD 134'000 22. Dezember 2015 Rückzahlung USD 265'258 26. Januar 2017 Demzufolge ergibt sich eine offene Forderung seitens der Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_\_ Inc.) von USD 289'920.83. 4. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_\_ Inc.) Schadenersatz von USD 289'920.83 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 47 (CD.\_\_\_\_\_ Inc.) auf den Zivilweg zu verweisen. L. Privatkläger 48 (CE.\_\_\_\_\_) 1. Der Privatkläger 48 (CE.\_\_\_\_\_) verlangte mit Strafanzeige vom 5. November 2018 Schadenersatz im Betrag von USD 257'660.- zuzüglich Verzugszins (Urk. 22901001 ff.). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht (auch) im Berufungsverfahren geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste des Privatklägers 48 (CE.\_\_\_\_\_) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_\_ -Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich der Privatkläger 48 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13). Die Einwendungen der Verteidigung erweisen sich vorliegend als nicht stichhaltig (vgl. dazu vorstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.). 3. Angeklagt und ausgewiesen ist eine Überweisung seitens des Privatklägers 48 (CE.\_\_\_\_\_) im Betrag von USD 250'000.- am 16. Februar 2017 (Urk. 70501079 ff.; Urk. 72301008). Rückzahlungen erfolgten keine.

- 90 - 4. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 48 (CE.\_\_\_\_\_) Schadenersatz im Betrag von USD 250'000.- zuzüglich 5% Zins ab 16. Februar 2017 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 48 (CE.\_\_\_\_\_) auf den Zivilweg zu verweisen. M. Privatkläger 49 (CF.\_\_\_\_\_) 1. Der Privatkläger 49 (CF.\_\_\_\_\_) verlangte mit Strafanzeige vom 5. November 2018 Schadenersatz im Betrag von USD 286'461.52 zuzüglich Verzugszins (Urk. 22801001 ff.). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht (auch) im Berufungsverfahren geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste des Privatklägers 49 (CF.\_\_\_\_\_) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_\_ -Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich der Privatkläger 49 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13). Die Einwendungen der Verteidigung erweisen sich vorliegend als nicht stichhaltig (vgl.

dazu vorstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.). 3. Angeklagt und anerkannt (Urk. 95 S. 16) sowie auch im Übrigen ausgewiesen (Urk. 22801023: "funds initially invested") ist eine Überweisung seitens des Privatklägers 49 (CF.\_\_\_\_\_) im Betrag von USD 250'000.– am 1. November 2016. Rückzahlungen erfolgten demgegenüber keine. 4. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 49 (CF.\_\_\_\_\_) Schadenersatz im Betrag von USD 250'000.– zuzüglich 5% Zins ab 1. November 2016 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 49 (CF.\_\_\_\_\_) auf den Zivilweg zu verweisen. N. Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) 1. Die Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) verlangte mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 Schadenersatz von USD 3'000'000.– zuzüglich 5% Zins seit 8. Juli 2016, USD 7'000'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 4. August 2016, USD 8'000'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 1. Februar 2017, EUR 250'000.– zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017,

- 91 - EUR 250'000.– zuzüglich 5% Zins seit 8. August 2017 sowie EUR 280'000.– zuzüglich 5% Zins seit 22. November 2017 (Urk. 81; vgl. auch Urk. 7 17 04 060 ff.). Mit vorinstanzlichem Urteil wurde der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) Schadenersatz im Umfang von EUR 500'000.– zuzüglich 5% Zins auf EUR 250'000.– ab 24. Juli 2017 bis 7. August 2017 sowie zuzüglich 5% Zins auf EUR 250'000.– ab 8. August 2017 zugesprochen. Im Mehrbetrag wurde die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg verwiesen, unter anderem da der im Mehrbetrag geltend gemachte Schaden im Zeitpunkt der in Frage stehenden Überweisungen bei der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) und nicht bei der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) eingetreten sein soll (vgl. Urk. 119 E.XI.E.54). Der Beschuldigte liess berufungshalber die vollumfängliche Abweisung des der Privatklägerin 54 zugesprochenen Schadenersatzes beantragen (Urk. 222 S. 1). Die Privatklägerin 54 hingegen liess sich im Berufungsverfahren über den ihr mit vorinstanzlichem Urteil zugesprochenen und im Mehrbetrag auf den Zivilweg verwiesenen Schadenersatz nicht mehr verlauten (vgl. Urk. 224) bzw. beantragte diesbezüglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Prot. II S. 82 f.). 2. Wie bereits erwogen wurde (vorstehend unter E. D.4.), trat der Schaden von USD 3'000'000.– zuzüglich 5% Zins seit 8. Juli 2016, USD 7'000'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 4. August 2016, USD 8'000'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 1. Februar 2017 im Zeitpunkt der in Frage stehenden Überweisungen bei der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) ein. Allerdings wurden die dem Schaden zugrundeliegenden Vermögenswerte bzw. die entsprechenden Ansprüche ("Transfer Assets") mit dem "Sale and Purchase Agreement" vom 25. September 2017 (Urk. 21101065) an die Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) übertragen. Im Berufungsverfahren fehlt allerdings ein Schadenersatzbegehren seitens der nunmehr offenbar aktivlegitimierten Privatklägerin 54 betreffend die an sie übertragenen Vermögenswerte, nachdem sie lediglich auf das vorinstanzliche Urteil verwies und dessen Bestätigung beantragte (Prot. II S. 82 f.). 3. Angeklagt, berufungshalber geltend gemacht und ausgewiesen sind folglich nur nachfolgende Überweisungen seitens der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) im Gesamtbetrag von EUR 500'000.– (Urk. 21101099; Urk. 21908331; Urk. 40401139):

- 92 - Art der Zahlung Betrag Datum Überweisung EUR 250'000 24. Juli 2017  
Überweisung EUR 250'000 8. August 2017 4. Wie sich aus der Sachverhaltserstellung ergab, ist die seitens der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) überdies verlangte Schadenersatzforderung im Betrag von EUR 280'000.– (zuzüglich 5% Zins seit 22. November 2017) illiquide, weil eine Täuschung betreffend die Überweisung von EUR 280'000.– vom 22. November 2017 nicht erstellt ist (s. vorstehend unter E. III.F.12.). 5. Der

Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) Schadenersatz von EUR 500'000.– zu bezahlen zuzüglich 5% Zins auf EUR 250'000.– ab 24. Juli 2017 bis 7. August 2017 und auf EUR 500'000.– ab 8. August 2017. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) auf den Zivilweg zu verweisen. O. Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) 1. Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) Schadenersatz im Betrag von USD 1'900'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 10. Januar 2018 zu (Urk. 119 E. XI. 67.1.-67.3.). Der Beschuldigte liess im Berufungsverfahren vorbringen, der Privatklägerin 67 sei kein Schadenersatz zuzusprechen, zumal kein Antrag auf Zusprechung von Schadenersatz gestellt respektive ein solcher aus den Akten nicht ersichtlich sei (Urk. 222 S. 8). Die Privatklägerin 67 liess Stellung nehmend dazu auf die Begründung im vorinstanzlichen Urteil verweisen (Urk. 119 S. 322 E. XI.67), wonach Schaden, Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit und Verschulden klar ausgewiesen seien (Prot. II S. 82 f.), und beantragte damit die Bestätigung des vorinstanzlich zugesprochenen Schadenersatzes im Betrag von USD 1'900'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 10. Januar 2018. 2. Der Rechtsvertreter der Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) meldete mit Eingaben vom 21. Dezember 2020 (Urk. 00318001) und 17. März 2022 (Urk. 71704060 ff.)

- 93 - lediglich Zivilansprüche namens und im Auftrag der Privatkläger/innen 15 (BB.\_\_\_\_), 46 (DD.\_\_\_\_) und 54 (CK.\_\_\_\_) an. Namens der Privatklägerin 67 wurde keine Zivilforderung geltend gemacht. Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil fest, die Privatklägerin 67 habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass die von ihr überwiesenen Beträge auf Rechnung der Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) angelegt worden seien. Die Vorinstanz ging bei der Beurteilung der Schadenersatzforderung der Privatklägerin 67 davon aus, dass unter diesen Umständen die Forderungen, wie sie von der Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) geltend gemacht wurden, auch von der Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) verlangt worden seien, jedenfalls für den Fall, dass sie nicht der Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) zugesprochen werden könnten. Da die Überweisungen von insgesamt USD 1'900'000.– von Konten der Privatklägerin 67 aus getätigt wurden und der Schaden demnach bei ihr eintrat, sprach die Vorinstanz den erwähnten Schadenersatz ihr zu (Urk. 119 E. XI.E.67). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (vgl. Urk. 119 E. XI.E.46) war die Schadenersatzforderung von der jeweiligen (natürlichen oder juristischen) Person geltend zu machen, ab deren Konten die Überweisung erfolgte. Obwohl der Beschuldigte die Überweisungen aus Konten der Privatklägerin 67 im Gesamtbetrag von USD 1'900'000.– (vgl. Urk. 21101063; Urk. 71703292; Urk. 21906151) anerkannt hat, liegt keine formelle Schadenersatzklage seitens der Privatklägerin 67 im Recht. Aufgrund der im Recht liegenden Akten ist sodann nicht ersichtlich, inwiefern die Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) dazu berechtigt war, in ihrem Namen eine Schadenersatzforderung für Vermögenswerte, welche eigentlich der Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) zustehen, geltend zu machen. Der Sachverhalt ist somit nicht liquide. Entsprechend ist die Privatklägerin 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Verfahrenskosten im Berufungsverfahren

#### **E. 4**

Am 11. März 2025 ergingen die Vorladungen an die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 4. November 2025 (Urk. 176). Am 10. April 2025 wurde das Rechtshilfeersuchen betreffend die Befragung der Privatklägerin 46 an das Bundesamt für Justiz zwecks

Weiterleitung an die zuständigen Behörden in Israel versandt (Urk. 180 bzw. Beilagen Urk. 177-179), was mit Schreiben vom 14. April 2025 (Urk. 182) geschah. Am 30. Juni 2025 (Urk. 189/1-3) bzw. 1. Juli 2025 (Urk. 191/1-3) wurde dem Gericht seitens der Israelischen Justiz die Genehmigung der beantragten Einvernahme der Pri- vatklägerin 46 per Videoschaltung anlässlich der Berufungsverhandlung am 4. Novem- ber 2025 kommuniziert.

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte räumte konstant ein, die Gelder der Investoren auf den Bankkonti der H.\_\_\_\_\_ Gesellschaften in V.\_\_\_\_\_ – wie in Anklageziffer 11 erwähnt – "gepoolt" – also nicht separiert – zu haben (Urk. 50101001 ff. S. 18 F/A 74; 050101075 ff. S. 4 F/A 19; Urk. 50105094 ff. S. 14 F/A 60; Urk. 93 S. 14). In Abweichung von Anklageziffer 8 wird von seiner Seite allerdings zumindest zeitweise geltend gemacht, dass die Kunden im Hinblick auf ihre IPO-Investments vom Beschuldigten darüber informiert worden seien, dass ihr Geld zu diesem Zweck mit den Geldern weiterer Anleger zusammenge- legt ("gepoolt") werden müsse, weshalb die entsprechenden Konten nicht im Namen der Kunden hätten geführt werden müssen bzw. dass ein Teil der Kunden eine Zusammen- legung der Gelder auf einem Konto einer H.\_\_\_\_\_ -Gesellschaft vielmehr – vermutlich

- 21 - aus steuerlichen Gründen – begrüsst habe, während es für die übrigen Kunden offen- sichtlich irrelevant gewesen sei (vgl. insb. Urk. 50106147 u. 50106149).

#### **E. 4.2**

Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.A.2.4. bzw. V.A.2.2.6.) ergibt sich aus den bis Ende 2016 verwendeten Asset Management Agreements ein anderes Bild: Darin wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Vermö- genswerte auf Konten, die auf die Kunden lauten, deponiert werden würden. Unter "Sec- tion 8" des Asset Management Agreement wurde festgehalten, dass die Vermögens- werte auf einem Bankkonto im Namen des Kunden hinterlegt würden ("The ASSETS are deposited in an ACCOUNT at the BANK in the name of the CLIENT [...]"; vgl. z.B. Urk. 20201054 ff.; Vertrag mit CQ.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 63] sowie die umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu: Urk. 119 E. V.A.2.2.6.-2.2.8.), demge- genüber die ab 2017 vom Beschuldigten verwendeten Vermögensverwaltungsverträge ("Asset Management and Omnibus Account Agreement for Initial Public Offerings") aus- drücklich ein Sammelkonto (Omnibus Account) vorsahen, wobei die Gelder weiterhin im Namen der Kunden hinterlegt werden sollten (vgl. auch die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu: Urk. 119 E. V.A.2.2.8.). Angesichts des klaren Wortlautes der Ver- träge hatten die frühen Investoren keinen Anlass daran zu zweifeln, dass ihre Gelder nicht auf separaten Konten deponiert werden würden. Auch der Beschuldigte gestand zu, dass er davon ausgehe, dass es in den Vereinbarungen einen Wortlaut gebe, der ihn dazu verpflichtet hätte, Unterkonten für jeden Kunden zu eröffnen (Urk. 50101001 ff. S. 18 F/A 76). Daran vermag der Einwand der Verteidigung, dass die Verträge von den Anwälten aufgesetzt worden seien und sie nicht wisse, ob er sie überhaupt gelesen habe (vgl. Prot. I S. 14), nichts zu ändern. Der Beschuldigte hat die Verschriftlichung dieses wesentlichen Vertragsbestandteils seinem Wissen anrechnen zu lassen. Bei dieser Be- weislage ist rechtsgenügend erwiesen, dass der Beschuldigte verpflichtet gewesen wäre, zumindest Unterkonten im Namen der Kunden anzulegen, weshalb das "Pooling" des Geldes im massgebenden Zeitraum vereinbarungswidrig war, auch wenn er die Chancen einer

IPO-Zuteilung mit Sammelkonten als höher einschätzte (Urk. 50101075 S. 7 F/A 32). Ein Nebeneffekt des "Poolings" ist – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.A.2.4.4.) – darin zu sehen, dass das Sammeln der Kundengelder auf nur wenigen Konten automatisch dazu führt, dass der Überblick über die Gelder der einzelnen Investoren nur schwer respektive kaum zu behalten

- 22 - ist, was der Beschuldigte denn auch mehrfach einräumte (Urk. 50101001 ff. S. 18 f. F/A 78 bzw. S. 20 F/A 87; Urk. 50101140 ff. S. 7 F/A 33; Urk. 50104001 ff. S. 22 f. F/A 96), auch wenn er im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung diesen Umstand relativierend angab, dass der Überblick erst in den späteren Jahren 2016 bis 2017 zeitweise sehr schwierig geworden sei (Urk. 93 S. 15). Dass der Beschuldigte einräumte, bereits in der Anfangsphase bloss handschriftliche Notizen darüber gehabt zu haben, wie viel von den jeweiligen Investments für ihn persönlich und wie viel für einzelne Kunden gewesen seien (Urk. 50107044 ff. S. 18 F/A 82), scheint indes eher nahezu legen, dass der Überblick über die einzelnen Anlagen bereits früh erschwert war. Der Beschuldigte macht allerdings geltend, dass mit allen Kunden mündlich vereinbart gewesen sei, dass die schriftlich vorgesehene Anlage auf separate Konten in Realität nicht umgesetzt werden würde, um den Handel mit IPO zu ermöglichen (Urk. 50101140 S. 9 f. F/A 46 f.; Urk. 50101211 S. 6 f. F/A 24). Abgesehen davon, dass unter diesen Gegebenheiten nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb die schriftlichen Verträge den behaupteten faktischen Umständen nicht entsprechend angepasst worden sind, ist darauf hinzuweisen, dass im Berufungsverfahren dem – den schriftlichen Vereinbarungen offensichtlich entgegenstehenden – "Pooling" des Geldes keine massgebliche Relevanz zukommt. So dann wird im Rahmen des Berufungsverfahrens die vereinbarungswidrige Anlage der Gelder der Klienten der H.\_\_\_\_\_ auch nicht mehr in Abrede gestellt. Im Zentrum steht vielmehr die Beantwortung der Frage, ob vier Privatkläger/innen – die Privatkläger/innen 11 (AU.\_\_\_\_\_), 12 (AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.), 15 (BB.\_\_\_\_\_) und 54 (CK.\_\_\_\_\_) – über den wahren Verwendungszweck ihrer Anlagen getäuscht wurden oder nicht, zumal gemäss dem Beschuldigten und der Verteidigung die die genannten Privatkläger/innen beherrschende Privatklägerin 46, DD.\_\_\_\_\_, gewusst habe, dass die Gelder – mit Ausnahme der ersten beiden Überweisungen vom 19. April 2016 und 12. Mai 2016 im Gesamtbetrag von USD 2 Mio. – nicht in IPOs investiert, sondern teilweise für die Rückzahlung an die Kunden des Beschuldigten und für die Finanzierung seiner H.\_\_\_\_\_ verwendet würden (Urk. 95 S. 7 ff.; Urk. 121 S. 4 ff.; Urk. 156 S. 3 ff.; Urk. 222 S. 2 ff.; Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 53 ff.).

## **E. 5**

Im Einzelnen spreche gemäss den Argumenten der Verteidigung gegen das Vorliegen einer anklagegegenständlichen Täuschung, dass DD.\_\_\_\_\_ spätestens ab Sommer (so die Verteidigung: Urk. 121 S. 4 f.; Urk. 222 S. 2 ff.) bzw. spätestens Mitte September 2016 (so der Beschuldigte: Prot. II S. 66, 70 bzw. S. 73 f.) gewusst habe, dass ihr Geld beim Beschuldigten für sie nicht verfügbar und er somit nicht liquide war, weil er ihre Zahlungsaufträge überhaupt nicht, nur in Teilzahlungen oder mit monatelangem Ver-

- 26 - zug ausführen konnte, was sie erwiesenermassen in grösste Schwierigkeiten gebracht habe, indem sie die Löhne ihrer Mitarbeitenden, die Rechnungen ihrer Anwälte und die Gebühren der Schule ihrer Tochter nicht habe bezahlen können (Urk. 121 S. 4 f.; Urk. 222 S. 2 ff.). Sodann würden gegen das Vorliegen einer anklagegegenständlichen Täuschung die Umstände sprechen, dass der Beschuldigte und DD.\_\_\_\_\_ ein Paar gewesen seien und DD.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten habe unterstützen wollen (Urk. 95 S. 7 f.; Urk. 222 S. 6), dass

der Beschuldigte ihr seine schwierige Lage im Juni 2016 anlässlich ihres Geburtstagsfests in Israel bereits offen gelegt gehabt habe (Urk. 95 S. 8; Urk. 222 S. 5), dass DD.\_\_\_\_\_ ab Juli 2016 sowohl gewusst habe, dass der Beschuldigte auch anderen Kunden ihr Geld schuldig blieb bzw. er sich in einer grossen Krise befand (Urk. 121 S. 5; Urk. 222 S. 5) als auch gewusst habe, dass die Kunden deshalb ihm gegenüber aggressiv waren, ihn terrorisierten und ihn explizit der Veruntreuung verdächtigt hätten (Urk. 121 S. 5). Ferner sei laut der Verteidigung nicht von einer anklagegegenständlichen Täuschung auszugehen, weil DD.\_\_\_\_\_ spätestens ab Januar 2017 persönlich in Verhandlungen bzw. Vergleichsgesprächen mit Kunden des Beschuldigten involviert gewesen sei, die ihr Geld vergeblich zurückverlangten (Urk. 121 S. 5; Urk. 222 S. 5) bzw. ihm sogar mit einer Strafanzeige wegen Veruntreuung drohten (Urk. 222 S. 5) und sie spätestens ab Dezember 2016 gewusst habe, dass dem Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Anlagetätigkeit eine Gefängnisstrafe drohe und sie ungeachtet dieses Wissens weitere Überweisungen veranlasst habe (Urk. 121 S. 5; Urk. 222 S. 5 f.). Die Annahme der Vorinstanz, dass es komplett unverständlich sei, weshalb DD.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten noch Beträge in Millionenhöhe anvertraute, wenn sie gewusst hätte, in welchen finanziellen Schwierigkeiten er bzw. die H.\_\_\_\_\_ sich befand (Urk. 119 S. 194), sei gemäss der Verteidigung nicht bewiesen bzw. sei die Motivation von DD.\_\_\_\_\_ nicht bewiesen und sei die Annahme der Vorinstanz, sie sei bis ins Jahr 2018 sicher gewesen, sie habe beim Beschuldigten eine gute Investition getätigt und ihr Geld werde in IPOs investiert, unhaltbar (Urk. 121 S. 5). So seien Eingeständnisse von DD.\_\_\_\_\_ angesichts des Risikos ihrer Strafverfolgung auch nicht zu erwarten (Urk. 121 S. 6; Urk. 222 S. 2 u. 5). Ferner wird seitens der Verteidigung bestritten, dass der Beschuldigte die Privatklägerinnen 11 (AU.\_\_\_\_\_) und 12 (AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.) indirekt über DD.\_\_\_\_\_ über die Verwendung der Gelder in IPOs getäuscht habe, weil DD.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber die Privatklägerinnen 11 und 12 selbst vertreten habe bzw. er aufgrund ihrer Angaben davon - 27 - ausgegangen sei, sie dürfe über die Vermögenswerte der Privatklägerinnen 11 und 12 frei verfügen (Urk. 95 S. 12; Urk. 121 S. 6 f.; Urk. 222 S. 7) und DD.\_\_\_\_\_ persönlich durch den Beschuldigten über die Verwendung der Gelder nicht getäuscht wurde (Urk. 121 S. 6 f.; Urk. 222 S. 7).

## **E. 6**

Im Zentrum der Beweiswürdigung zur Erstellung der anklagegegenständlichen Täuschungshandlungen stehen die sich diametral entgegenstehenden Aussagen des Beschuldigten und DD.\_\_\_\_\_. Diese sind im Folgenden unter Mitberücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses zu würdigen. 7.1. Zur allgemeinen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist zu vermerken, dass er als vom Strafverfahren Betroffener naheliegenderweise daran interessiert ist, sein Verhalten in einem möglichst positiven Licht darzustellen, was seine Glaubwürdigkeit etwas einschränkt. Ebenfalls eingeschränkt wird seine Glaubwürdigkeit durch die Tatsache, dass der Beschuldigte – in den nicht berufungsgegenständlichen Anklagepunkten – durch den Betrieb des "Ponzi-Systems" jahrelang Kunden der H.\_\_\_\_\_ betrogen hat, was er länger in Abrede stellte und erst spät im Verfahren anerkannte. Dies schliesst indes nicht aus, dass die Sachlage hinsichtlich der berufungsgegenständlichen Anklagevorwürfe anders gelagert war. Im Vordergrund steht vorliegend jedenfalls die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. 7.2. Zur Glaubwürdigkeit von DD.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass zurzeit immer noch ein Strafverfahren gegen sie hängig ist (vgl. Beizugsakten im Verfahren UE230141 der III.

Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich, gemäss welchen mittels Be- schlusses vom 3. Oktober 2024 [Urk. 55 der entsprechenden Beizugsakten] eine [rechts- kräftige] Rückweisung an die Staatsanwaltschaft III zur Weiterführung der Untersuchung betreffend den Tatvorwurf zum Nachteil von CB.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 44 im vorliegenden Verfahren] angeordnet wurde; vgl. auch Urk. 217). Bei dieser Ausgangslage und ange- sichts der in diesem und weiteren Prozessen verfolgten finanziellen Interessen gegen- über dem Beschuldigten bzw. der H.\_\_\_\_\_-Gruppe dürfte DD.\_\_\_\_\_ besonders darauf bedacht sein, ihre Beteiligung hinsichtlich des anklagegegenständlichen Sachverhalts in einem besonders günstigen Licht darzustellen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, ihre Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Im Zentrum steht aber auch bei ihr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

- 28 -

## **E. 8**

Seitens der Privatklägerin 46, DD.\_\_\_\_\_, wird die Sachdarstellung des Beschuldig- ten auch anlässlich der Berufungsverhandlung unverändert bestritten. Sie macht zusam- mengefasst geltend, dass sie die Privatkläger/innen 15 (BB.\_\_\_\_\_) und 54 (CK.\_\_\_\_\_) alleine kontrolliert habe, demgegenüber sie die bei den Privatkläger/innen 11 (AU.\_\_\_\_\_), 12 (AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.) nicht allein über zu tätige Investitionen hätte entscheiden können und dort mehr eine beratende Funktion bekleidet habe (Urk. 50201001 ff. S. 6 ff. F/A 16 ff. bzw. insb. F/A 26 f.; Prot. II S. 38 u. 40). Sie sagte konstant aus, dass alle Investitionen bei der H.\_\_\_\_\_ den alleinigen Zweck gehabt hätten, an IPO- Geschäften teilzunehmen und mit diesem Investment (hohe) Gewinne zu erzielen (Urk. 50201001 ff. S. 9 F/A 30 bzw. S. 17 f. F/A 64 u. 72; Prot. II S. 22 ff.). Dass mit ihr in den auf ihren 50. Geburtstag folgenden Tagen im Juni 2016 vereinbart worden sei, dass der Beschuldigte die Gelder einsetzen könne, um die finanziellen Probleme der H.\_\_\_\_\_ überwinden zu können, bzw. dass sie mit dem Beschuldigten gemeinsame Sa- che gemacht habe, bezeichnete sie mehrfach als "eine [komplette] Lüge" (Urk. 50201001 ff. S. 16 F/A 60 f.; Urk. 50201131 ff. S. 2 F/A 5; Prot. II S. 28 f. u. 37) bzw. als "absolut falsch" (Urk. 50201131 ff. S. 21 f. F/A 50) bzw. hätten sie – abgesehen davon – an ihrem Geburtstag nicht über Geschäftliches gesprochen (Prot. II S. 24). Bei den dem Beschul- digten im Juni 2016 in Aussicht gestellten USD 25 Mio. wie auch den weiteren Überwei- sungen habe es sich um Investitionen in IPO-Geschäfte und nicht um eine finanzielle Unterstützung oder eine Hilfeleistung zu Gunsten der H.\_\_\_\_\_ bzw. des Beschuldigten gehandelt (Prot. II S. 21 ff.). Ein Liebespaar seien sie und der Beschuldigte ab August bzw. September/Oktober 2016 für die Dauer ca. eines Jahres oder auch weniger gewor- den (Urk. 50201131 ff. S. 31 F/A 86; Prot. II S. 25). DD.\_\_\_\_\_ machte einheitlich geltend, in den eigenen Unternehmen gewisse finanzielle Probleme gehabt zu haben, weil sie nicht an ihre Vermögenswerte aus den von ihrem – mittlerweile verstorbenen – Vater errichteten Trusts gekommen sei bzw. diesbezüglich Auseinandersetzungen geführt habe, welche Probleme sie mit den Investitionen ins IPO-Geschäft der H.\_\_\_\_\_ und den damit erhofften substantiellen Gewinnen zu lösen beabsichtigt habe (Urk. 50201001 ff. S. 16 F/A 61 f. u. S. 24 F/A 89; Urk. 50201131 ff. S. 2 ff. F/A 6; Prot. II S. 30 ff. bzw. S. 40 f.). Diese Ausführungen erweisen sich als in sich konsistent, schlüssig und nach- vollziehbar. DD.\_\_\_\_\_ gab sodann an, über gewisse Probleme des Beschuldigten mit gewissen Investoren, von denen ihr der Beschuldigte erzählt habe, Bescheid gewusst zu

- 29 - haben (Urk. 50201001 ff. S. 19 F/A 73; Prot. II S. 20 f., 26 f., 36 u. 38). Sie habe ihm gesagt, dass sie einspringen bzw. ihm helfen könne, wenn er – gemeint sind angesichts des Kontextes gewisse Investoren mit Israelischen Wurzeln – auch kulturell bedingt Schwierigkeiten habe mit den Investoren (Urk. 50201001 ff. S. 19 F/A 73; Prot. II S. 26 f.). Sie gestand zu, den Beschuldigten im Umgang mit "aggressiven Investoren" unterstützt zu haben, indem sie mitveranlasste bzw. mittrug, dass im Februar 2017 durch den Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ Visitenkarten mit den Namen ihrer Bekannten DQ.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 96/5) und DR.\_\_\_\_\_ gedruckt wurden, womit eine gute Kommunikation mit den Investoren habe hergestellt und diese vom Sinn der ausgezeichneten Investition, von welcher sie im Februar 2017 immer noch ausgegangen sei, überzeugt hätten werden sollen. In diesem Rahmen habe DQ.\_\_\_\_\_ mit zwei bestehenden Investoren und zwei bis drei potentiellen (Neu-)Kunden gesprochen, wobei er DS.\_\_\_\_\_ und DT.\_\_\_\_\_ als Neukunden habe gewinnen können (Urk. 50201001 ff. S. 21 f. F/A 81 ff.), wohingegen sie in ihrer späteren staatsanwaltlichen Einvernahme und anlässlich der Berufungsverhandlung plötzlich klarstellte, nicht zu wissen, wie DQ.\_\_\_\_\_ und DR.\_\_\_\_\_ zu den Visitenkarten der H.\_\_\_\_\_ kamen (Urk. 50201131 S. 17 F/A 36) bzw. sich nicht daran erinnern zu vermögen (Prot. II S. 35) und in diesem Zusammenhang angab, auch keine Möglichkeit gehabt zu haben, solche Visitenkarten zu veranlassen (Prot. II S. 35), was unglaublich erscheint. Ausserdem habe sie das IPO-Geschäft der H.\_\_\_\_\_ bzw. des Beschuldigten unterstützt, indem sie drei neue Anleger – ihre Freundin DU.\_\_\_\_\_, den Anwalt CP.\_\_\_\_\_ und CR.\_\_\_\_\_ – für die H.\_\_\_\_\_ akquiriert bzw. vermittelt habe (Urk. 50201001 ff. S. 22 F/A 85 f.; Urk. 50201131 S. 16 f. F/A 33), demgegenüber sie in Abrede stellte, wie vom Beschuldigten behauptet, mindestens 12 neue Anleger akquiriert zu haben (Urk. 50201001 ff. S. 22 ff. F/A 87 f.; Urk. 50201131 S. 16 f. F/A 33; Prot. II S. 37 f.). Allenfalls habe CR.\_\_\_\_\_ weitere Kunden vermittelt oder diese seien vom Beschuldigten selbst im Rahmen eines in Israel organisierten Frühstücks bzw. anlässlich einer grossen Präsentation in seinem Haus, an welchem/welcher sie nicht zugegen gewesen sei, akquiriert worden (Urk. 50201001 ff. S. 22 F/A 87; Prot. II S. 38). Auch ihr Ex-Ehemann DV.\_\_\_\_\_ habe ihr Geld zum Investieren gegeben, sie habe dieses indes nicht in eigenem Namen in die H.\_\_\_\_\_ investiert (Urk. 50201131 S. 16 f. F/A 33). Ferner habe sie den Beschuldigten insofern unterstützt, als sie im Mai 2017 eine Sitzung in Ihrem Haus in DW.\_\_\_\_\_ organisiert habe, anlässlich welcher EA.\_\_\_\_\_, DG.\_\_\_\_\_ oder DF.\_\_\_\_\_

- 30 - und DE.\_\_\_\_\_ teilgenommen hätten (Urk. 50201131 ff. S. 11 F/A 17; vgl. auch Prot. II S. 27 u. 36). An der Sitzung seien gemäss den Angaben von DD.\_\_\_\_\_ im Vorverfahren von den Investoren alle Investments zurückgefordert worden, inkl. aller Profite (Urk. 50201131 ff. S. 11 f. F/A 17 ff.), was sie allerdings im Rahmen des Berufungsverfahrens relativierte und angab, damals nicht gedacht zu haben, dass es irgendein Problem geben würde (Prot. II S. 27) Auf die Frage, weshalb sie diese bestehenden Probleme nicht davon abgehalten hätten, bei der H.\_\_\_\_\_ (weitere) hohe Geldbeträge zu investieren, gab DD.\_\_\_\_\_ mehrfach und einheitlich zu Protokoll, dass die Probleme bei der H.\_\_\_\_\_ nicht in der mangelnden Liquidität bzw. dem Umstand begründet gewesen seien, dass die Investoren nicht ausbezahlt hätten werden können, sondern darin, dass der Minimalbetrag von USD 50 Mio. für ein IPO-Investment nicht erreicht worden sei (Urk. 50201131 ff. S. 13 F/A 24; Prot. II S. 21, 31, 34 u. 43 f.). Der der H.\_\_\_\_\_ seitens der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) überwiesene Betrag von USD 8 Mio. habe den Zweck verfolgt, in IPOs investiert zu werden und damit Gewinne zu erzielen (Prot. II S. 28 f.). Sie habe diesbezüglich eine Garantie gegenüber der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) abgegeben

(Prot. II S. 29). Weitere Garantien habe sie nicht abgegeben (Prot. II S. 29). Partnerin bei der H. \_\_\_\_\_ – wie es der Beschuldigte behauptete – habe sie nie werden wollen. Sie habe Investorin sein wollen, um Geld zu verdienen (Urk. 50201131 S. 25 F/A 63 f.; Prot. II S. 24 f.). DD. \_\_\_\_\_ stellte in Abrede, Verwaltungsrätin der AO. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in EB. \_\_\_\_\_ geworden zu sein bzw. dass dies so vorgesehen war. Sie gab zu Protokoll, weder die AO. \_\_\_\_\_ AG noch das ihr anlässlich der Berufungsverhandlung vorgelegte – nicht unterzeichnete – Dokument, gemäss welchem sie am 19. Januar 2017 zur Verwaltungsrätin der AO. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in EB. \_\_\_\_\_ gewählt worden sein soll (Urk. 30103304 f. bzw. Urk. 50201296 f. bzw. Urk. 219/1), zu kennen (Prot. II S. 28). Die Ausführungen von DD. \_\_\_\_\_, wonach sie bei der H. \_\_\_\_\_ lediglich Investorin und nicht Partnerin gewesen sei, erweisen sich angesichts ihrer einheitlichen Angaben, mittels welchen sie ihre Motivlage für ihre Investitionen und die den jeweiligen Geschäftsbeziehungen von ihr bzw. der mit ihr assoziierten Gesellschaften mit dem Beschuldigten bzw. der H. \_\_\_\_\_ zugrundeliegenden Umstände detailliert und schlüssig schildert, als kohärent. Daran vermag auch das Dokument, wonach sie am 19. Januar 2017 zur Verwaltungsrätin der AO. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in EB. \_\_\_\_\_ gewählt worden sein soll (Urk. 30103304 f. bzw. Urk. 50201296 f. bzw. Urk. 219/1), nichts anderes zu belegen, zumal

- 31 - dieses nicht unterzeichnet wurde und nicht ansatzweise erkennbar ist, unter welchen Umständen dieser Entwurf verfasst oder der Privatklägerin 46 zur Kenntnis gebracht wurde. Auch wenn gewisse Inkohärenzen insbesondere in Bezug auf den Umfang ihrer Unterstützung des Beschuldigten bezüglich der Akquisition weiterer Kunden der H. \_\_\_\_\_ feststellbar sind, lassen sich diese letztlich durch den bis zu den entsprechenden Einvernahmen festzustellenden Zeitablauf mühelos erklären und vermögen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von DD. \_\_\_\_\_ nicht in Frage zu stellen. Als kohärent und mit dem übrigen Beweisergebnis vereinbar erweisen sich sodann auch die anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Angaben von DD. \_\_\_\_\_ zur im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung seitens des Beschuldigten eingereichten WhatsApp-Konversation zwischen ihr und dem Beschuldigten (Urk. 94/1-2; 96/4; 96/6; 96/14; 96/16; 96/17; 96/21 bzw. Urk. 219/3-9). Auf Vorhalt der WhatsApp-Konversationen vom 20.09.16 und 21.09.16 (Urk. 96/6; Urk. 219/3-4) führte DD. \_\_\_\_\_ – im Einklang mit ihren übrigen Angaben im Vorverfahren und anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 50201001 ff. S. 16 F/A 61 f. u. S. 24 F/A 89; Urk. 50201131 ff. S. 2 ff. F/A 6; Prot. II S. 30 ff. bzw. S. 40 f.) – aus, dass die durch die H. \_\_\_\_\_-Anlage erlangten Gewinne von einem Unterkonto bei der H. \_\_\_\_\_ für die Bezahlung ihrer Rechtsvertreter habe verwendet werden sollen (Prot. II S. 30), welche Sachdarstellung im Lichte des Wortlauts der Kommunikation, in welcher von Anwälten die Rede ist, welche ihre Bezahlung nicht erhalten hätten ("I'm getting such a fucking emails that no one got the payments [...] Pls sent me swifts so I can email it to the lawyers that didn't get payment."; Urk. 96/6 S. 1; Urk. 219/3) bzw. fordern würden ("[...] and I have no face to call my lawyer that for more than a week he is asking me about the payment."; Urk. 96/6 S. 2; Urk. 219/4), überzeugt. Bei den in den WhatsApp-Konversationen angesprochenen Krisen des Beschuldigten sei es laut DD. \_\_\_\_\_ um entsprechende Zahlungsverzögerungen gegangen, was sie in Aufregung versetzt habe, weil sie befürchtete die USD 50 Mio. Minimallimite für das jeweilige IPO-Programm könne nicht erreicht werden und die Rechnungen ihrer Dienstleister und Anwälte würden deshalb nicht bezahlt werden (Prot. II S. 31). Bei der Konversation vom 22.11.16 (Urk. 96/6; Urk. 219/6) und dem dort angesprochenen grossen Stress sei es um dasselbe, die Zahlungsverzögerungen zu Ungunsten ihrer Dienstleister, gegangen (Prot. II S. 32). Konfrontiert mit dem Umstand,

dass aus der Konversation vom 11.12.16 (Urk. 96/17 S. 1; Urk. 219/7) hervorgehe, dass der Beschuldigte davon spreche, dass er länger ins Gefängnis kom-

- 32 - men könnte, gab sie an, dass ihr diese Konversation nichts sage und sie denke, dass sie aus dem Kontext gerissen sei bzw. sie den übrigen Chatverlauf nicht kenne, weshalb sie nicht wisse worum es genau gegangen sei und wie die Konversation weiter gegangen sei (Prot. II S. 32 f.). Zum aus der Konversation vom 05.01.17 (Urk. 96/17 S. 2; Urk. 219/8) hervorgehenden strafrechtlich relevanten Problem des Beschuldigten in Israel ([...] "In Israel u might have criminal problem!" [...]) bzw. zum weiteren Gesprächsinhalt, wonach der Beschuldigte ansprach, dass er allenfalls das Geschäft schliessen müsse bzw. er pleite sei ("This is sure, I am fully aware, I may have to close down."), erklärte DD. \_\_\_\_\_ dasselbe bzw. verwies sie auf ihre vorherigen Aussagen, wonach sie sich nicht daran erinnere und die entsprechenden Aussagen aus dem Kontext gerissen seien bzw. das Hauptproblem darin bestanden habe, mindestens USD 50 Mio. an Geldern für den Fonds bereithalten zu können (Prot. II S. 33 f.). Ihre – seitens des Beschuldigten behauptete – Mitwisserschaft hinsichtlich des vom Beschuldigten damals mit der H. \_\_\_\_\_ betriebenen Ponzi-Systems, welches im Kern darin bestand, bestehende Anleger der H. \_\_\_\_\_ mit den – vermeintlich in IPOs – investierten Geldern der Neukunden finanziell abzufinden, stellte DD. \_\_\_\_\_ damit auch nach der anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgten Konfrontation mit den erwähnten WhatsApp-Konversationen unverändert in Abrede. Es ist festzustellen, dass DD. \_\_\_\_\_ zusammen mit ihren Familienunternehmen mit zunehmender Dauer ein sehr grosses finanzielles aber auch ein beachtliches persönliches Engagement an den Tag legte. Einerseits ist nachvollziehbar, dass sie dem Beschuldigten aufgrund der ab August 2016 bestehenden Partnerschaft, aus Zuneigung, ihre Unterstützung zukommen liess. Geleitet war sie, auch aufgrund ihrer entsprechenden glaubhaften Aussagen, indes von handfesten finanziellen Interessen und ihre damit zusammenhängende Hoffnung auf grosse Gewinne, um eigene finanzielle Engpässe aufgrund von Zugriffsproblemen auf das in den Familienunternehmen blockierten Geldes zu überbrücken. Sodann erscheint schlüssig und nachvollziehbar, dass sie sich aufgrund der in die H. \_\_\_\_\_ investierten Millionenbeträge – mit zunehmender Zeitdauer vermehrt – sehr interessiert daran zeigte, die finanziellen Probleme bei der H. \_\_\_\_\_ beheben zu helfen, waren doch damit ihre eigenen finanziellen Interessen mehr und mehr mitbetroffen. Dafür, dass sie die kriminellen Handlungen des Beschuldigten erkannte oder dass sie ihr von ihm zur Kenntnis gebracht worden sind, bestehen gestützt auf ihre Aussagen oder in ihrem Verhalten keine massgeblichen Anzeichen. Insbeson-

- 33 - dere vermochte sie die aus den WhatsApp-Konversationen hervorgehenden finanziellen und übrigen Probleme anlässlich der Berufungsverhandlung mittels ihrer in sich konsistenten und überzeugenden Sachdarstellung bezüglich der Mindesteilage von USD 50 Mio. für die IPO-Investments und der sich bei eines Nichterreichens dieses Grenzwertes ergebenden negativen Folgen schlüssig zu erklären. Auch räumte DD. \_\_\_\_\_ ein, etwas nicht mehr zu wissen, was angesichts des seit den fraglichen Konversationen vergangenen Zeitablaufs und aufgrund des Umstands, dass seitens des Beschuldigten lediglich kurze, bruchstückhafte Auszüge des zwischen ihnen beiden geführten Chats ins Recht gelegt wurden, mangels ersichtlichen Kontextes ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint. Ihre konstant gemachte Angabe, dass die Probleme bei der H. \_\_\_\_\_ nicht in der mangelnden Liquidität bzw. dem Umstand begründet gewesen seien, dass die Investoren nicht ausbezahlt hätten werden können, sondern darin, dass der Minimalbetrag für ein

IPO-Investment nicht erreicht worden sei, findet zwar im übrigen Beweisergebnis keine klare Bestätigung, erweist sich indes gestützt auf das gewürdigte Aussageverhalten als genauso glaubhaft wie ihre übrigen im Wesentlichen konstanten und kohärenten Ausführungen. 9.1. Der Beschuldigte sagte hinsichtlich des Verwendungszwecks der von DD.\_\_\_\_\_ und den von ihr kontrollierten Unternehmen überwiesenen Zahlungen konstant aus, dass diese – abgesehen von den ersten zwei Zahlungen, welche für IPOs gewesen seien (vgl. Urk. 93 S. 21) – dazu da gewesen seien, Zahlungen an Kunden zu leisten und die laufenden Ausgaben der H.\_\_\_\_\_ zu begleichen (Urk. 501010101 S. 16 F/A 66; Urk. 50101268 ff. S. 13 F/A 25 u. S. 18 F/A 40 ff.; Urk. 50105138 ff. S. 15 F/A 19 22 F/A 38; Urk. 50106190 ff. S. 9 F/A 29; Prot. II S. 54 u. 59). Es habe sich nicht um Geld gehandelt, das in IPOs hätte investiert werden sollen, was DD.\_\_\_\_\_ gewusst habe (Urk. 50101411 ff. S. 2 ff. F/A 7 u. S. 5 F/A 9; Urk. 50106190 ff. S. 9 F/A 29; Urk. 93 S. 32; Prot. II S. 54, 59 u. 66 ff.). Nach dem Geburtstagsfest von DD.\_\_\_\_\_ im Juni 2016 habe er ihr von seinen Problemen mit der Liquiditätsknappheit erzählt, worauf sie ihn sofort gefragt habe, was es brauche, um das Liquiditätsproblem zu lösen. Sie habe ein grosses Interesse gezeigt, seine Probleme und diejenigen der H.\_\_\_\_\_ zu lösen (Urk. 50101268 ff. S. 3 ff. F/A 12 und S. 9 F/A 13; sinngemäss entsprechend: Prot. II S. 53 u. 72 f.), mit welcher – doch auffälligen – Formulierung der Beschuldigte offensichtlich versucht, DD.\_\_\_\_\_ bereits ab diesem Zeitpunkt eine – aus eigener Motivation be-

- 34 - stehende – sehr aktive Rolle bei der Sanierung der H.\_\_\_\_\_ zuzuschreiben. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.59.8.) erscheint indes nur schwerlich nachvollziehbar und wenig plausibel, weshalb DD.\_\_\_\_\_ ihm unmittelbar nach dem Kennenlernen und den ersten beiden Investitionen umfassende finanzielle Hilfe in Millionenhöhe hätte anbieten sollen. Zum genauen Wortlaut dieser Unterredung befragt, sagte der Beschuldigte im Vorverfahren denn auch aus, dass es "zu- erst" um die Probleme mit DF.\_\_\_\_\_ oder DG.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 59 oder 60] und DE.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 57] gegangen sei und er ihr erklärt habe, dass er aufgrund bereits seit 2015 bestehender Probleme in Rückstand geraten sei. DD.\_\_\_\_\_ habe ihm mitgeteilt, dass er sich keine Sorgen machen müsse, da sie diese Leute gut kennen würde und über die Mittel verfüge, um diese Leute finanzieren zu können, so dass diese Leute aus seinem Leben verschwinden würden (vgl. dazu auch Urk. 50105138 ff. S. 2 ff. F/A 6 ff.). Dann schweift der Beschuldigte in zeitlicher Hinsicht ab und gibt zu Protokoll, dass er DD.\_\_\_\_\_ und ihren Anwälten im Dezember 2016 mitgeteilt habe, dass die H.\_\_\_\_\_ nicht mehr weitermachen werde, weil er den Druck nicht mehr aushalten könne. Als Reaktion habe ihm DD.\_\_\_\_\_ eine weitere schnelle Finanzierung von gesamthaft 40 Mio. zugesichert, da es ein Fehler sei, die H.\_\_\_\_\_ jetzt zu schliessen. Das sei der Grund gewesen, weshalb die H.\_\_\_\_\_ neun weitere Monate weitergemacht habe (Urk. 50101411 ff. S. 9 F/A 24), womit er die Verantwortung für die Weiterführung der kriminellen Machenschaften sogar alleine DD.\_\_\_\_\_ zuzuweisen scheint. Ähnliches scheint er im Rahmen der Berufungsverhandlung geltend zu machen, indem er ausführte, dass er DD.\_\_\_\_\_ ca. anfangs Januar 2017 gesagt habe, dass es nicht ein korrektes geschäftliches Verhalten wäre, weiterhin Gelder einzutreiben unter dem Vorwand der IPOs (Prot. II S. 70 f.) bzw. dass er sich ca. um den Jahreswechsel 2016/2017 den Schweizer Behörden stellen wollen und es DD.\_\_\_\_\_ gewesen sei, welche ihn ermutigt bzw. sogar angefleht und gebeten habe, weiterzugehen (Prot. II S. 57 u. 60) bzw. er bereits im Zeitraum zwischen Ende September 2016 und Ende 2016 diverse Meetings mit ihr gehabt habe, wo er immer wieder gesagt habe, dass sie so nicht weitermachen könnten, woraufhin sie ihn aber immer wieder bestärkt und gesagt

habe, sie bräuchten Geduld und Zeit und würden das schaffen (Prot. II S. 63). Erst auf entsprechende Nachfrage bestätigte der Beschuldigte im Vorverfahren, dass DD.\_\_\_\_\_ nach dem Treffen im Juni 2016 gewusst habe, dass er das Geld neuer Kunden genommen habe, um beste-

- 35 - hende Kunden auszubezahlen können (Urk. 50101411 ff. S. 9 F/A 26), wobei er offen liess, wie er sie genau darüber in Kenntnis setzte, was auch in der Berufungsverhandlung unklar blieb, zumal er ihr gegenüber zu Beginn von einem Finanzloch aufgrund von "schlechten Trading-Entscheiden" gesprochen habe (Prot. II S. 54), was deutlich gegen eine umfassende Aufklärung von DD.\_\_\_\_\_ über das von ihm angewandte Ponzi-System spricht. Nach dem Treffen im Juni 2016 habe DD.\_\_\_\_\_ jedenfalls über "alle Probleme der H.\_\_\_\_\_ Bescheid" gewusst (Urk. 50101411 S. 9 F/A 25), welche im Vorverfahren getroffene Aussage der Beschuldigte im Laufe der Berufungsverhandlung allerdings beträchtlich relativierte und neu davon sprach, dass DD.\_\_\_\_\_ erst mit den Gesprächen im Juli, August und September "allmählich verstanden" habe, "was das eigentliche Problem war" und die volle Tragweite des Problems nach dem Meeting vom 15. September 2016 erkannt gehabt hatte (Prot. II S. 70; vgl. auch S. 66 u. 73 f.) Auch im Rahmen seiner zu diesem Themengebiet der ersten umfassenden In-Kennntnis-Setzung von DD.\_\_\_\_\_ über das angewandte System einlässlichen staatsanwaltlichen Einvernahme vom 18. Juli 2018, anlässlich welcher er sehr ausführlich zum Kennenlernen von DD.\_\_\_\_\_ im Juni 2016 Stellung bezog, erweist sich der Detaillierungsgrad zum Inhalt der hier interessierenden konkreten Gespräche zwischen ihm und DD.\_\_\_\_\_ betreffend das Geschäftsgebaren der H.\_\_\_\_\_ als erstaunlich tief: Im Wesentlichen werden auch hier – wie sinngemäss auch später anlässlich der seiner Berufungsverfahren erfolgten Befragung (vgl. Prot. II S. 53 ff. bzw. S. 72 f.) – in allgemeiner Art "Liquiditätsprobleme" der H.\_\_\_\_\_ angesprochen und die Probleme mit den Israelischen Investoren thematisiert und erwähnt, dass man übereingekommen sei, dass der H.\_\_\_\_\_ von ihrer Seite USD 25 Mio. überwiesen werden sollten, um bestehende Kunden – wobei Israelische Investoren wie DF.\_\_\_\_\_ oder DG.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 59 bzw. 60] und DE.\_\_\_\_\_ [Privatkläger 57] davon ausgenommen gewesen sein sollen – auszubezahlen (Urk. 50101268 ff. S. 3 F/A 12 ff.). Im Rahmen seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. Februar 2020 sagte der Beschuldigte demgegenüber neu – und, soweit ersichtlich, singulär und aggravierend – aus, dass DD.\_\_\_\_\_ und er – allenthalben erst – im Juli/August 2016, als der Druck zugenommen habe, beide der Meinung gewesen seien, dass sie Gelder von neuen Kunden nehmen würden, um bestehende Kunden auszubezahlen (Urk. 50105138 ff. S. 13 F/A 8), womit er DD.\_\_\_\_\_ eine Mitentscheidungsbefugnis zuspricht, was seine Belastung von DD.\_\_\_\_\_ umso konkreter erscheinen lässt. Der Be-

- 36 - schuldigte gab allerdings ebenso zu Protokoll, dass in den letzten Tagen des Jahres 2016 ermutigende Umstände eingetroffen seien: DQ.\_\_\_\_\_ habe grosse Summen von Zahlungen von Kunden in Israel sichern können, DD.\_\_\_\_\_ habe bei der AU.\_\_\_\_\_ eine grosse Summe sichern können und dass eine solche Zahlung gross genug gewesen sei, um einen Teil des Druckes, welcher auf ihnen geherrscht habe, lösen zu können (Urk. 50105138 ff. S. 9 F/A 6). 9.2. Es ist demnach festzustellen, dass der Beschuldigte bezüglich der Kernfrage des Umfangs der In-Kennntnis-Setzung DD.\_\_\_\_\_s im gesamten Verfahren sehr ausweichend und uneinheitlich antwortete und gestützt auf seine Aussagen nahelegt, dass er DD.\_\_\_\_\_ im Juni 2016 lediglich über Probleme mit vereinzelt Kunden hinsichtlich deren individuellen Auszahlungen in Kenntnis setzte, was eine Information

von DD.\_\_\_\_\_ über den tatsächlichen Umfang seiner – von ihm so benannten – "Liquiditätsprobleme" bzw. seiner kriminellen Machenschaften geradezu ausschliesst. Auch die vom Beschuldigten im Juli/August 2016 – soweit ersichtlich – lediglich einmalig thematisierte angeblich gemeinsam beschlossene Neugeldverwendung zu Gunsten bisheriger Kunden lässt letztlich nicht zwingend darauf schliessen, dass DD.\_\_\_\_\_ nicht von einem kurzzeitigen Liquiditätsengpass bei der H.\_\_\_\_\_, sondern vielmehr von einem systematischen und ständigen entsprechenden Vorgehen ausgegangen ist. Auch die erst im Berufungsverfahren erfolgte Terminierung der umfassenden Kenntnis von DD.\_\_\_\_\_ über das Ponzi-System per Mitte September 2016 (Prot. II S. 70; vgl. auch S. 66 u. 73 f.) erweist sich als wenig lebensnah, zumal der Beschuldigte es – abgesehen davon, dass er ausführte, sie habe mehrere Gespräche mit einigen Kunden geführt (Prot. II S. 70) – unverändert unterlässt, darzulegen, wie DD.\_\_\_\_\_ genau darüber informiert worden sei und es letztlich dabei belässt, dass ihr das Geschäftsgebaren der H.\_\_\_\_\_ aufgrund der ganzen Umstände spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sein soll. Auch betont der Beschuldigte, dass er DD.\_\_\_\_\_ (erst) im Dezember 2016 mitgeteilt habe, dass er die H.\_\_\_\_\_ nicht mehr weiterführen könne, allenthalben wegen dem von ihm empfundenen Druck und nicht wegen den objektiven finanziellen Gegebenheiten, wodurch die Ernsthaftigkeit der geschilderten finanziellen Probleme hinsichtlich des diesem Zeitpunkt vorangehenden Zeitraums wieder etwas relativiert wird. Auffällig erscheint, dass gemäss dem Beschuldigten nunmehr DD.\_\_\_\_\_ die Federführung hinsichtlich des Weiterbestands der H.\_\_\_\_\_ übernommen haben soll, womit sich der Beschuldigte – einmal mehr

- 37 - – bemüht zeigt, seine Verantwortung für sein Handeln zu minimieren. Auch seine in diesem Kontext erfolgte Aussage, wonach sich die finanziell angespannte Lage der H.\_\_\_\_\_ gegen Ende 2016 entspannt habe (vgl. vorstehend bzw. Urk. 50105138 ff. S. 9 F/A 6), scheint eher auf die Information DD.\_\_\_\_\_s über einen zwischenzeitlichen Liquiditätsengpass als über den – erwiesenermassen seit mehreren Jahren geführten – Betrieb eines Ponzi-Systems bzw. ihre Involvierung in kriminelle Machenschaften zu sprechen. Als Gegenleistung für die seitens von DD.\_\_\_\_\_ erfolgten Investitionen hätte er sie in ihrem Streit mit Herrn EC.\_\_\_\_\_ unterstützen sollen, welcher als Trustee für die Privatklägerin 15 (BB.\_\_\_\_\_) fungiert habe (Urk. 50101268ff. S. 3 ff. S. 10 F/A 15 f.; Urk. 50105138 ff. S. 4 ff. F/A 6), wobei der Beschuldigte ihn als Trustee hätte ersetzen sollen, um so die Liquiditätsprobleme bei ihr zu beheben (vgl. Urk. 50101268 ff. S. 15 f. ff. F/A 30 f. u. S. 18 F/A 41; Prot. II S. 55), wozu es aber aus Zeitmangel nicht mehr gekommen sei (Urk. 50101268 ff. S. 9 ff. F/A 14 ff., S. 15 bzw. S. 20 f. F/A 51). Andererseits erwähnte der Beschuldigte, DD.\_\_\_\_\_ sei interessiert daran gewesen, seine Unterstützung mit seinem extensiven Know How bei ihrer Forex-Trading-Tätigkeit bzw. seine Assistenz bei Geschäften und Trust Companies zu erhalten (vgl. Urk. 50105138 ff. S. 4 F/A 6 u. S. 23 F/A 40). Diese im Raum stehenden Gegenleistungen für die Investitionen von DD.\_\_\_\_\_ erweisen sich als durchaus plausibel, vermögen indes ihre eigenen und die Investitionen der ihr zuzurechnenden Familienunternehmen in der Höhe mehrerer Millionen in ein marodes System nicht zu erklären, was nahelegt, dass sie vom Beschuldigten nicht aufgeklärt wurde. Auch im Übrigen blieb der Beschuldigte hinsichtlich des Beweggrundes von DD.\_\_\_\_\_, bei den kriminellen Machenschaften mitzumachen, uneinheitlich und vage: So gab er an, er glaube, sie habe ihn retten wollen bzw. habe sie die Unfairness auf Seiten der Israelischen Investoren gesehen (Urk. 50101001 S. 17 F/A 67) bzw. habe er sie (auch) als jemanden gesehen, der ihm geholfen habe (Urk. 50101140 ff. S. 8 F/A 36), wobei er andernorts wiederum angab, dass sie ihre eigenen Ziele verfolgt habe (Urk. 50101268 ff. S.

10 F/A 16 u. S. 20 F/A 51) bzw. ausführte, dass DD. \_\_\_\_\_ diese Frage besser beantworten könne (Urk. 50105138 ff. S. 2 f. F/A 39). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er dazu aus, dass sie ihn habe unterstützen bzw. ihm helfen wollen bzw. habe sie das gemacht, um an das Geld der Familienunternehmen zu gelangen (Prot. II S. 57, 61, 63 u. 71 f.). Auch wenn es sich dabei – naturgemäss – letztlich lediglich um Mutmassungen des Beschuldigten handelt, erstaunt seine Vagheit

- 38 - angesichts des in Frage stehenden beträchtlichen finanziellen Engagements von Seiten von DD. \_\_\_\_\_ doch etwas und wirkt deshalb nicht überzeugend. Auch seine Angabe im Berufungsverfahren, wonach es zwischen ihnen beiden offen geblieben und nicht besprochen worden sei, ob ihre Hilfeleistung zurückzahlen war oder nicht bzw. ob es sich dabei um ein Geschenk oder ein Darlehen gehandelt haben soll (Prot. II S. 72), erweist sich gerade auch angesichts der in Frage stehenden zweistelligen Millionenbeträge als ausweichend und realitätsfern. Andererseits gab er zu Protokoll, es sei der Zweck verfolgt worden, dass DD. \_\_\_\_\_ eine Teil-Ownership bei der H. \_\_\_\_\_ übernehmen sollte (Urk. 50103158 ff. S. 4 ff. F/A 6), wobei zwischen ihnen beiden und ihren Anwälten diesbezüglich konkret diskutiert worden sei, dass sie beide gleichberechtigte Partner sein sollten, wobei eine Vereinbarung zwar niedergeschrieben, aber nicht unterschrieben worden sei (Prot. II S. 56), womit (auch) der Beschuldigte davon ausgeht, dass keine Teil-Ownership von DD. \_\_\_\_\_ an der H. \_\_\_\_\_ zustande kam. Auf die ihm anlässlich der Berufungsverhandlung gestellte Frage, ob USD 25 Mio. oder sogar USD 35-40 Mio., auf deren Rückzahlung DD. \_\_\_\_\_ gemäss seinen im Vorverfahren geäusserten Angaben habe verzichten wollen (Urk. 50101268 ff. S. 9 ff. ff. F/A 14 ff.; vgl. Urk. 50101268 ff. S. 9 ff. ff. F/A 14 ff.; Urk. 501014 11 ff. S. 5 f. F/A 9 ff.) nicht ein völlig überrissener Betrag sei, um ihr eine Partnerschaft bei H. \_\_\_\_\_, immerhin ein Unternehmen mit massiven Liquiditätsproblemen, zu verschaffen, gab der Beschuldigte erneut eine ausweichende und am Kern der Frage vorbeizielende Antwort: Er teile die Meinung, dass das ein riesiger Geldbetrag sei, was er DD. \_\_\_\_\_ im Dezember 2016 erzählt habe und was einer der Gründe gewesen sei, dass er sich den Schweizer Behörden habe stellen wollen, worauf ihn DD. \_\_\_\_\_ ermutigt habe, weiterzumachen (Prot. II S. 60), womit er die massgebliche kriminelle Federführung beim Betrieb des Ponzi-Systems ab Dezember 2016 DD. \_\_\_\_\_ zuweist. 9.3. Auffällig erscheint insgesamt, dass der Beschuldigte hinsichtlich der gegenüber DD. \_\_\_\_\_ angeblich offengelegten Fakten im ganzen Vorverfahren in der Regel sehr vage blieb, was sich auch im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht änderte: Vor Vorinstanz sagte er sodann aus, er habe DD. \_\_\_\_\_ und ihren Beratern nach den ersten USD 2 Mio. vollumfänglich offengelegt, dass es diese Liquiditätsprobleme gäbe, woraufhin sie sich einig geworden seien und vereinbart hätten, dass sie ein gemeinsames Ziel hätten, dass es darum gehe, die Probleme der H. \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Zahlen zu be-

- 39 - reinigen und dann mit von ihr vorgestellten Kunden einen Neustart zu machen (Urk. 93 S. 22), was er im Rahmen der Berufungsverhandlung bekräftigte, indem er nebst dem Umstand, dass DD. \_\_\_\_\_ um die "Liquiditätsprobleme [mit den Rückzahlungen]" gewusst habe, aussagte, dass sie vereinbart hätten, dass DD. \_\_\_\_\_ ihm helfen würde, das Geschäft in Ordnung zu bringen und sie das Geschäft im September 2016 neu starten würden mit neuen Geldern (Prot. II S. 55 u. 70). Die konstante Betonung der Gemeinsamkeit des Ziels und des Neustarts erscheint vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte das Ponzi-System mit der H. \_\_\_\_\_ im damaligen Zeitpunkt bereits mehrere Jahre betrieben hatte, irritierend und überzeugt nicht. Es erscheint offensichtlich, dass er dadurch versucht,

seine Verantwortung kleinzureden. So oder anders ist gestützt auf die von ihm DD.\_\_\_\_\_ gegenüber kommunizierten "Liquiditätsprobleme" jedenfalls - bereits gestützt auf die eigenen Aussagen des Beschuldigten – nicht erstellt, dass DD.\_\_\_\_\_ von kriminellen Machenschaften seitens des Beschuldigten auszugehen hatte. Auch die anschliessenden Hinweise des Beschuldigten auf den Umstand, dass DD.\_\_\_\_\_ "sehr gut über die Probleme der H.\_\_\_\_\_ informiert" gewesen sei bzw. er sie "vollumfänglich über die Probleme der H.\_\_\_\_\_ informiert" habe und sie sich ab August 2016 aktiv in die Verhandlungen "mit den problematischen Themen" eingebracht habe und "aktiv involviert in die Zahlungen an Kunden" gewesen sei (Urk. 93 S. 22; entsprechend auch Prot. II S. 53 ff.) bleiben auffällig oberflächlich und unpräzise, weil er erneut nicht näher ausführt, welche Probleme er ihr gegenüber genau geschildert hat. Der ferner vom Beschuldigten erwähnte Umstand, dass DD.\_\_\_\_\_ versucht habe, Gelder von Familie und Freunden erhältlich zu machen, "um die Bilanz auszugleichen" und es darum gegangen sei, zur Situation zu gelangen, bei der alle Kunden, bei denen es ausstehende Zahlungen gegeben habe, diese zu bezahlen und sich nach [der] Bereinigung auf die Zukunft zu konzentrieren (Urk. 93 S. 22), verfällt der Beschuldigte offensichtlich in ein Muster zurück, in welchem er sein Vorgehen zu beschönigen versucht, ungeachtet der Tatsache, dass er vor Vorinstanz hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Betrugsvorwürfe bereits ab dem Jahr 2015 geständig war und damit lange vor dem hier massgebenden Zeitraum, als DD.\_\_\_\_\_ zusammen mit ihrer Unternehmensgruppe als Investorin im Jahr 2016 in Erscheinung trat. Etwas konkreter wurde er demgegenüber mit Bezug auf die Initiierung des in Frage stehenden Gesprächs und die Motivation von DD.\_\_\_\_\_: So sei es sie gewesen, die das Gespräch initiiert habe. Sie habe ihm gesagt, dass ihr Vater Ähnliches

- 40 - erlebt gehabt habe mit ähnlichen Vorwürfen in Bezug auf ähnliche Straftatbestände und sie dies zusammen in Israel durchgemacht hätten, er als schuldig befunden worden sei und sie nicht wolle, dass es ihm ebenso ergehe (Urk. 50105138 ff. S. 4 F/A 6; Urk. 93 S. 23). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte dazu aus, dass sie beide aneinander geglaubt hätten und DD.\_\_\_\_\_ ihm oft über die Probleme ihres Vaters erzählt und dass sie etwa während sieben Jahren das Strafverfahren gegen ihren Vater habe miterleben müssen und sie nicht wolle, dass ihm das auch passieren würde, weshalb sie alles, was in ihrer Macht stehe, machen würde, um zu helfen (Prot. II S. 53 u. 57). Es erweist sich allerdings nur als schwer nachvollziehbar, dass DD.\_\_\_\_\_ – welche diese Sachdarstellung des Beschuldigten konstant bestreitet (Prot. II S. 36 f. u. 43) – aufgrund des Treffens mit dem im Strafverfahren teilgeständigen Beschuldigten dem Vorbild ihres offenbar strafrechtlich verurteilten Vaters folgend, selbst ebenfalls kriminell werden sollte, da ihn sein Schicksal an dasjenige ihres Vaters erinnerte. 9.4. Zur seitens der Verteidigung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten WhatsApp-Konversation mit DD.\_\_\_\_\_ sagte der Beschuldigte in den beiden Gerichtsverfahren kurz zusammengefasst sinngemäss aus, diese würde die Ernsthaftigkeit der Probleme der H.\_\_\_\_\_ aufzeigen und die Kenntnis von DD.\_\_\_\_\_ hierüber legen (Urk. 93 S. 27 ff.; Prot. II S. 62 ff.). So sei am 30. Oktober 2016 die Rede davon gewesen, dass er nicht mehr viel Zeit hätte und ein Wunder brauchen würde, um eine Lösung zu finden bzw. um das Geschäft zu retten und ihn selber vor einer Strafverfolgung zu bewahren (Urk. 93 S. 27 betr. Urk. 94/1 S. 2), wobei letzteres im Text nicht erwähnt und auch das Geschäft, um welches es geht, nicht spezifiziert wird. Betreffend die Nachricht vom 30. Oktober 2016, in welcher sich DD.\_\_\_\_\_ ferner beim Beschuldigten erkundigt, ob dieser einen Bodyguard brauche (Urk. 94/1 S. 2), ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der

Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.60.11.) – festzustellen, dass diese völlig aus dem Kontext gerissen ist, weil unklar bleibt, über welche Angelegenheit sich DD.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte unterhalten. Zu den Konversationen vom 20. September und 22. November 2016 (Urk. 94/1 S. 3 u. 4 bzw. Urk. 219/3 u. 219/6) sagte der Beschuldigte u.a. aus, dass das Geld, welches von den Unternehmen von DD.\_\_\_\_\_ überwiesen worden sei, auch für die Bezahlung einiger H.\_\_\_\_\_ Kunden benutzt worden sei (Urk. 93 S. 27 f.), wobei ein solcher Kontext aus den Konversationen nicht hervorgeht, weil sich DD.\_\_\_\_\_ beim Beschuldigten (lediglich) über ihr zustehende

- 41 - und trotzdem ausstehende Zahlungen beklagt. Der Beschuldigte räumte in diesem Zusammenhang denn auch ein, seitens von DD.\_\_\_\_\_ damit beauftragt worden zu sein, Zahlungen an ihre Dienstleistungserbringer wie Anwälte, Buchhalter, Angestellte und Ermittler, die für DD.\_\_\_\_\_ tätig gewesen seien, zu erbringen (Urk. 93 S. 28 f.; Prot. II S. 62 ff.; vgl. auch Urk. 501010268 ff. S. 15 f. F/A 30 f.), wobei der Beschuldigte gesamthaft Zahlungen im Gesamtbetrag von rund GBP 170'000.– zu Gunsten von DD.\_\_\_\_\_ ausführte (s. diesbezüglich die sich als vollumfänglich zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 119 E. V.B.60.14.), was ebenfalls geeignet war, bei DD.\_\_\_\_\_ den Eindruck zu erwecken, dass er bzw. die H.\_\_\_\_\_ liquide war. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.60.11.) ist aus den besagten Konversationen ferner ersichtlich, dass ihre Unmutsäusserungen hinsichtlich ausbleibender Zahlungen seitens des Beschuldigten keinen Sinn ergeben würden, wenn sie gewusst hätte, dass das Geld für die Sanierung der H.\_\_\_\_\_ und die Auszahlung anderer Kunden eingesetzt wird und sie deshalb – zumindest vorläufig – kein Geld zurückerhält bzw. der Beschuldigte nicht in der Lage ist, Zahlungen für sie auszuführen. Aus der Konversation vom 19. Oktober 2016, anlässlich welcher DD.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten mitteilt, dass ihr ganzes verfügbares Geld in der H.\_\_\_\_\_ stecke (Urk. 96/6: "A.\_\_\_\_\_ all the money available for me is in H.\_\_\_\_\_") lässt sich weder etwas Entscheidendes für den Standpunkt des Beschuldigten noch für denjenigen von DD.\_\_\_\_\_ ableiten. Zur Konversation vom 11. Dezember 2016 (Urk. 94/1 S. 5 = Urk. 96/17 S. 1 bzw. Urk. 219/7) machte der Beschuldigte einheitlich geltend, dass er DD.\_\_\_\_\_ offengelegt habe, dass die H.\_\_\_\_\_ eigentlich am Ende sei und es für ihn notwendig sei, zu den Schweizer Behörden zu gehen und dieses Problem offenzulegen (Urk. 93 S. 29; Prot. II S. 64), was gut möglich erscheint, aber aufgrund der lediglich bruchstückhaft vorliegenden Konversation nicht in diesem Sinne abschliessend beurteilt werden kann. Sodann spricht die aus der Konversation hervorgehende überraschte Reaktion von DD.\_\_\_\_\_ ("What? Why the last time?") – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.60.11.) – dafür, dass sie in Bezug auf die finanzielle Situation der H.\_\_\_\_\_ eben gerade nicht vollumfänglich informiert war. Zur Konversation vom 5. Januar 2017 (Urk. 94/1 S. 6 = Urk. 96/17 S. 2 bzw. Urk. 219/8) führte der Beschuldigte aus, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt beide an die Kunden der H.\_\_\_\_\_ gewandt gehabt und die Rückzahlung ihrer Gelder in Aussicht gestellt hätten (Urk. 93 S. 29 f.), wobei letztlich auch

- 42 - hier nicht eindeutig ist, auf welches Geschäft – die H.\_\_\_\_\_ oder ein anderes Unternehmen – sich die getextete Aussage des Beschuldigten betreffend drohender Betriebschliessung ("I may have to close down") sich genau bezieht. Sodann bleibt – was allgemein auch in Bezug auf die weiteren, lediglich bruchstückhaft zu den Akten gereichten Chats gilt – aufgrund des fehlenden Kontexts der Kommunikation unklar, worauf sich das von DD.\_\_\_\_\_ im WhatsApp-Chat angesprochene strafrechtliche Problem

("criminal problem") sich genau bezieht. Zur Konversation vom 21. November 2016 (Urk. 94/1 S. 7 = Urk. 96/6 bzw. Urk. 219/5) gab der Beschuldigte an, dass sich DD. \_\_\_\_\_ hier um Investoren für die H. \_\_\_\_\_ bemüht habe und ihm die Botschaft sandte, sich stark zu zeigen und nicht zu signalisieren, dass er sich in einer Krise befinde (Urk. 93 S. 30), was alles so aus der Konversation hervorgeht. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er diesbezüglich u.a., dass er DD. \_\_\_\_\_ gesagt habe, dass sie so nicht weitermachen könnten und sie ihn angefleht habe, ihren Partnern, Rechtsanwälten und Gegenparteien nichts von den Problemen zu sagen, ansonsten sie deren Unterstützung verlieren würden (Prot. II S. 63). Hier scheint der Konnex zur Krise der H. \_\_\_\_\_ offensichtlich, kam doch DD. \_\_\_\_\_ – wie aus dem Chat hervorgeht – im Zusammenhang mit ihrer Suche nach IPO-Investoren darauf zu sprechen. Deshalb ist gestützt auf diese Konversation naheliegend, dass DD. \_\_\_\_\_ spätestens am 21. November 2016 Kenntnis hatte von einer ersten finanziellen Krise der H. \_\_\_\_\_, was allerdings noch nicht deutlich nahelegt, dass sie um die kriminellen Machenschaften des Beschuldigten wusste. Sodann ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Beschuldigten zu berücksichtigen, wonach sich die Lage der H. \_\_\_\_\_ gegen Ende 2016 wieder entspannt habe (vgl. vorstehende Erwägungen bzw. Urk. 50105138 ff. S. 9 F/A 6), was letztlich gegen die Dramatik der Ende November 2016 kommunizierten finanziellen Lage der H. \_\_\_\_\_ spricht. Zur Konversation vom 22. August 2017 (Urk. 94/1 S. 8 = Urk. 96/6 bzw. Urk. 219/9) gab der Beschuldigte schliesslich an, dass es hier um die Zahlungen gewisser Gelder gemäss den Instruktionen von Seiten von DD. \_\_\_\_\_ gegangen sei. Er ergänzte, dass er zu jenem Zeitpunkt im August 2017 die Kontrolle über die H. \_\_\_\_\_ nicht mehr in der Hand gehabt hätte und die von ihr beantragte Zahlung an Herrn ED. \_\_\_\_\_ nicht mehr möglich gewesen sei (Urk. 93 S. 30 f.; vgl. auch Prot. II S. 65), wobei dies aus dem Text so nicht hervorgeht, zumal der Beschuldigte vielmehr signalisierte, die Zahlungen zu leisten ("As soon as I have it i will send it"). Auch wenn damals von einem Treffen des Beschuldigten

- 43 - mit Zivilrechtsanwälten ("civil lawyers") und in einem strafrechtlich relevanten Kontext – ("and the criminal is coming to meet all together."), womit ein Treffen mit einem in Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt angesprochen sein dürfte – die Rede war, ist letztlich der Kontext zur H. \_\_\_\_\_ in der Konversation nicht klar hergestellt und aufgrund des seitens des Beschuldigten lediglich auszugsweise zur Verfügung gestellten Kommunikationsverlaufs auch nicht abschliessend beurteilbar. An der Berufungsverhandlung darauf angesprochen, weshalb er nicht die gesamte WhatsApp-Konversation zwischen ihm und DD. \_\_\_\_\_ eingereicht habe, erwiderte der Beschuldigte, dass sie im Durchschnitt 50 Nachrichten pro Tag ausgetauscht hätten und ihm viele davon einfach zu persönlich gewesen seien (Prot. II S. 66). Auch dieses Aussageverhalten des Beschuldigten erweist sich als ausweichend. So wäre es ihm ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, den Kontext der aktenkundigen Kommunikationen mittels weiterer, zeitlich konnexer Chatauszüge zu belegen. Dass im Rahmen der offensichtlich geschäftsbezogenen Unterhaltung zwischen dem Beschuldigten und DD. \_\_\_\_\_ dadurch "zu persönliche" Fakten offen gelegt werden würden, wird aufgrund des rein geschäftsbezogenen Charakters der aktenkundigen Konversation in keiner Weise gestützt. Naheliegend scheint vielmehr, dass der Beschuldigte gezielt bruchstückhaft Chat-Auszüge einreichte, mittels welchen er seiner Sachdarstellung Nachdruck verleihen wollte, und bewusst davon absah den Kontext zu liefern, was die Aussagekraft der eingereichten Konversationen zusätzlich schwächt. 9.5. Es erscheint unter Würdigung der Aussagen des Beschuldigten und von DD. \_\_\_\_\_ klar, dass sie lange an das Geschäftsmodell

des Beschuldigten glaubte. Dass der Beschuldigte DD. \_\_\_\_\_ seine kriminellen Machenschaften im Sinne des anklagegegenständlichen Ponzi-Systems offenlegte, wird indes nicht einmal von seiner Seite oder von der Verteidigung einigermaßen substantiiert behauptet. Dass er indes ihr gegenüber das gesamte Ausmass und damit die Ernsthaftigkeit der allenfalls angesprochenen Liquiditätsprobleme der H. \_\_\_\_\_ offenlegte, ist gestützt auf seine diesbezüglich im ganzen Verfahren sehr vage ausgefallenen Aussagen zu diesem Themenkomplex einerseits und die dies bestreitenden glaubhaften Aussagen von DD. \_\_\_\_\_ andererseits erheblich zu bezweifeln. So sagte der Beschuldigte selbst aus, dass er DD. \_\_\_\_\_ (erst) im Dezember 2016 signalisiert gehabt habe, mit der H. \_\_\_\_\_ nicht mehr weitermachen zu können, weshalb sie im Umkehrschluss gestützt auf seine Sachdarstellung im Sommer/Frühherbst 2016 davon ausgehen durfte, dass es sich bei den von ihm geschilderten Liquiditäts-

- 44 -  
tatsproblemen der H. \_\_\_\_\_ lediglich um vorübergehende, die H. \_\_\_\_\_ nicht in ihrer Existenz bedrohende Schwierigkeiten gehandelt hatte, was aber wiederum eine Aufklärung durch den Beschuldigten über das bestehende, in ökonomischer Hinsicht keinen Sinn machende Ponzi-System ausschliesst. Auch soll sich die finanziell angespannte Lage gegen Ende 2016 gemäss den Aussagen des Beschuldigten – wie aufgezeigt – wieder entspannt haben, was die Ernsthaftigkeit der vorgängig gegenüber DD. \_\_\_\_\_ gegenüber kommunizierten zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässe ebenfalls relativiert. Auch erweist sich die konstant und glaubhaft vorgebrachte Aussage von DD. \_\_\_\_\_, dass sie gestützt auf die Angaben des Beschuldigten davon ausgegangen sei, dass eine Mindestsumme zusammenzukommen habe, um ein IPO-Investment zu ermöglichen (Urk. 50201131 ff. S. 13 F/A 24; Prot. II insb. S. 21, 31 f., 34 u. 43 f.; s. auch vorstehend unter E. 8.) und dass die Probleme des Beschuldigten bzw. der H. \_\_\_\_\_ mit den Investoren und der Liquidität damit im Zusammenhang gestanden seien, nachvollziehbar und plausibel. Auch wenn gestützt auf die Aktenlage naheliegend erscheint, dass sich DD. \_\_\_\_\_ durch die geplante Einsetzung des Beschuldigten als Trustee in einem oder mehrerer ihrer Familienunternehmen mehr individuelle finanzielle Kontrolle über deren Finanzen versprach und hierin eine Art Gegengeschäft für ihre Investitionen in die H. \_\_\_\_\_ zu sehen ist, erscheint nicht plausibel, dass DD. \_\_\_\_\_ für dieses Mehr an finanzieller Kontrolle dermassen hohe Millionenbeträge und damit einhergehend ein grosses Risiko, dass diese Anlagen absehbar mit einem Totalverlust erfolgen könnten, eingegangen ist. Denn bei Kenntnis des tatsächlichen Geschäftsgebarens des Beschuldigten mit der H. \_\_\_\_\_ wäre es als nahezu erratisch anzusehen, entsprechend zu handeln. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.58.8.) wäre es bei der seitens des Beschuldigten behaupteten Ausgangslage, wonach DD. \_\_\_\_\_ bereits ab Juni bzw. Sommer bzw. spätestens Mitte September 2016 genau wusste, in welchen finanziellen Schwierigkeiten der Beschuldigte bzw. die H. \_\_\_\_\_ steckte, komplett unverständlich, weshalb sie ihm unverändert und konstant Beträge in Millionenhöhe anvertrauen sollte. Auch wenn aufgrund der WhatsApp-Konversation mit dem Beschuldigten vom 21. November 2016 erwiesen ist, dass DD. \_\_\_\_\_ von einer tiefgreifenden finanziellen Krise der H. \_\_\_\_\_ Kenntnis hatte, ist damit noch nicht rechtsgenügend belegt, dass sie damals um die kriminellen Machenschaften des Beschuldigten wusste und das genaue Geschäftsmodell der H. \_\_\_\_\_ kannte. Zwar wäre bei dieser

- 45 -  
neuen Ausgangslage grundsätzlich von ihr zu erwarten gewesen, ab diesem Zeitpunkt eine noch grössere Sorgfalt im Hinblick auf die bei der H. \_\_\_\_\_ zu tätigen Investitio-

nen vorzukehren und sich diesbezüglich vermehrt zu informieren. Diese von DD.\_\_\_\_\_ zu erwartende erhöhte Sorgfalt im Umgang mit ihren Anlagen ab Ende November 2016 wurde allerdings durch den Umstand, dass der Beschuldigte einräumte, dass sich die finanzielle Lage der H.\_\_\_\_\_ gegen Ende 2016 wieder entspannt gehabt habe und da- von auszugehen ist, dass er diese Entwicklung ihr gegenüber auch kommuniziert haben dürfte, allerdings wieder massgeblich relativiert. 10.1. Aufgrund der zwischen dem Beschuldigten einerseits und DD.\_\_\_\_\_ andererseits festzustellenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ist nachfolgend unter Würdi- gung ihrer Aussagen und Mitberücksichtigung der weiteren massgeblichen Umstände zu prüfen, welche Sachverhaltsdarstellung zutrifft bzw. ob sich die dem Beschuldigten vor- geworfenen Täuschungshandlungen in rechtsgenügender Weise anklagegemäss erstel- len lassen. 10.2. Festzustellen ist, dass der Beschuldigte DD.\_\_\_\_\_ (oder ihrem Anwalt Z.\_\_\_\_\_ oder auch DQ.\_\_\_\_\_) im Jahr 2016 aber auch noch im ersten Halbjahr 2017 unzählige Informationen über IPOs zukommen liess (vgl. Urk. 71701040 ff.; Urk. 71701093 ff.; Urk. 71701268 ff.; Urk. 71701281 f.; Urk. 71701283; Urk. 71701285; Urk. 71701286 ff.; Urk. 717 01299 ff.; Urk. 71701303 ff.; Urk. 71701306 ff.; Urk. 71701313; Urk. 70701317 f.). Angesichts des vom Beschuldigten vertretenen Standpunkts, dass DD.\_\_\_\_\_ klar war, dass keine Gelder in IPOs investiert wurden, erschiene ein entsprechendes Verhal- ten zwar eher schwer nachvollziehbar (entsprechend die Vorinstanz: Urk. 119 E. V.B.59.8. bzw. V.B.60.9.). Angesichts des Umstands, dass nicht völlig unplausibel ist, dass DD.\_\_\_\_\_ ihre Unternehmen ungeachtet dessen von der Sinnhaftigkeit der IPO- Investments überzeugen bzw. diese legitimieren musste (vgl. die entsprechenden Aus- sagen des Beschuldigten: Urk. 50101411 S. 5 F/A 9; Urk. 50105138 ff. S. 17 f. F/A 25 ff.), ist indes nicht ausgeschlossen, dass sie deshalb auf die fraglichen Unterlagen angewie- sen gewesen sein könnte. Mindestens ist diese Möglichkeit zu Gunsten des Beschuldig- ten nicht auszuschliessen, weshalb diese vom Beschuldigten ausgehenden Informatio- nen über IPO-Anlagen zwar als Indiz für den Bestand der anklagegegenständlichen Täu-

- 46 - schungshandlungen anzusehen sind, diese aber nicht rechtsgenügend zu belegen vermögen. 10.3. Dass der (geplante) Einsatz des Beschuldigten als Trustee in einem oder mehre- rer ihrer Familienunternehmen DD.\_\_\_\_\_ einen dermassen grossen Vorteil verschaffte, welcher ihr einen Gegenwert zu den bis Ende September 2016 bei der – laut dem Stand- punkt des Beschuldigten von ihr letztlich wissentlich à fonds perdu – bei der H.\_\_\_\_\_ investierten mehr als USD 15.7 Mio. und EUR 2.5 Mio. darstellte, ist indes angesichts der damit einhergehenden Risiken klar in Zweifel zu ziehen. 10.4. Die seitens des Beschuldigten thematisierte Teil-Ownership von DD.\_\_\_\_\_ an der H.\_\_\_\_\_ als Gegenleistung für ihr finanzielles Engagement bei der H.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 50105138 ff. S. 4 F/A 6) findet in den übrigen Akten lediglich spärlich Stütze: In diesem Zusammenhang liegt ein – nicht unterzeichnetes – Schreiben des Beschuldig- ten vom 18. Januar 2017 (Urk. 50101380) bei den Akten, womit er DD.\_\_\_\_\_ bestätigt, dass sie zum Verwaltungsratsmitglied der AO.\_\_\_\_\_ AG – mit entsprechender (Kollektiv-)Unterschriftsberechtigung – ernannt werden soll. Konkrete weitere Schritte erfolgten – auch gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten (Prot. II S. 56) und DD.\_\_\_\_\_ (Prot. II S. 24 f. u. 29 f.) anlässlich der Berufungsverhandlung – offenbar nicht. Bereits im Vorverfahren gab DD.\_\_\_\_\_ ferner an, dass sie nie Partnerin bei der H.\_\_\_\_\_ werden, sondern dort nur als Investorin in Erscheinung habe treten wollen (Urk. 50201131 S. 25 F/A 63 f.). Eine einigermassen konkretisierte (Teil-)Beteiligung von DD.\_\_\_\_\_ an der H.\_\_\_\_\_ -Gruppe oder einzelner Unternehmen derselben ist deshalb bei diesem

Beweisergebnis nicht ersichtlich. Abgesehen davon erscheint auch nicht nachvollziehbar, inwiefern auch eine tatsächlich realisierte Verwaltungsratsmitgliedschaft bei einer der H.\_\_\_\_-Gesellschaften eine angemessene Gegenleistung für die seitens von DD.\_\_\_\_ veranlassten Zahlungen in Millionenhöhe darstellen und deshalb als Beweggrund für ihre finanzielle Beteiligung gedient haben soll. 10.5. Dass DD.\_\_\_\_ der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_) ein Garantieverprechen für ihr Investment beim Beschuldigten und der H.\_\_\_\_ Group gewährte, ist gestützt auf ihre Angaben erstellt (Urk. 50201131 ff. S. 13 f. F/A 27 ["Die einzige Garantie, die ich gewährte, war die an die AU.\_\_\_\_."] bzw. Prot. II S. 29 f. ["Ich habe nur der AU.\_\_\_\_ eine Garantie in Bezug auf die Investitionen abgegeben"]); vgl. zudem Urk. 21101065 ff. betreffend Einlösung

- 47 - der Garantie]. Auch dieser Umstand vermag ihre Mitwissenschaft um das kriminelle Geschäftsgebaren des Beschuldigten nicht zu belegen, demgegenüber es aufzeigt, dass sie sich deutlich mehr als eine gewöhnliche Investorin für die Belange der H.\_\_\_\_ einsetzte. Dass von DD.\_\_\_\_ – wie vom Beschuldigten behauptet (Urk. 50105001 ff. S. 4 F/A 16) – weitere Garantien "an einige Kunden" abgegeben worden sein sollen, findet in den Akten – soweit ersichtlich – keine Stütze. 10.6. Dass DD.\_\_\_\_ dem Beschuldigten bzw. der H.\_\_\_\_ mehrere Kunden vermittelte, ergibt sich bereits aus ihren eigenen entsprechenden Aussagen. Dabei hat offen zu bleiben und ist von untergeordneter Bedeutung, wie viele Kunden sie direkt – so gab sie im Vorverfahren an, unmittelbar 3 Kunden vermittelt zu haben (ihre Freundin DU.\_\_\_\_, den Anwalt CP.\_\_\_\_ und CR.\_\_\_\_; Urk. 50201001 ff. S. 22 F/A 85 f.; Urk. 50201131 S. 16 f. F/A 33) – oder indirekt (über ihr nahestehende Personen; vgl. dazu Prot. II S. 38) für die H.\_\_\_\_ aquirieren konnte, und sie auf diese Weise – wie vom Beschuldigten behauptet – mindestens 12 neue Anleger gewinnen konnte (Urk. 50201001 ff. S. 22 ff. F/A 87 f.; Urk. 50201131 S. 16 f. F/A 33). Jedenfalls ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen ergänzend verwiesen werden kann (Urk. 119 E. V.B.59.11.) – erstellt, dass DD.\_\_\_\_ anklagegemäss (vgl. Anklageziffer 237) eine Vielzahl weiterer Anleger einbrachte. 10.7. Deutlich wird aus der Beweiswürdigung, dass sich DD.\_\_\_\_ für eine gewöhnliche Investorin ausserordentlich intensiv für die Belange der H.\_\_\_\_ engagierte, indem sie nicht nur einige Anleger – direkt oder indirekt – vermittelte, sondern – wie aufgezeigt – ein Garantieverprechen leistete, mit dem Beschuldigten eingehend über die Belange der H.\_\_\_\_ kommunizierte, sich um die Israelischen Investoren kümmerte, in diesem Zusammenhang ein Anlegertreffen in DW.\_\_\_\_ organisierte und sogar ihre Beteiligung an der H.\_\_\_\_ diskutiert worden sein könnte. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.59.9.) ist damit erstellt, dass DD.\_\_\_\_ unter all den Investoren zweifelsohne eine spezielle Stellung innehatte und davon auszugehen ist, dass sie relativ intensiv versuchte, den Beschuldigten in verschiedenen Bereichen der Geschäftstätigkeit der H.\_\_\_\_ zu unterstützen. Offen bleiben muss demgegenüber, welchen Anteil hierbei ihre Zuneigung zum Beschuldigten hatte, obwohl – insbesondere

- 48 - auch gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen – davon auszugehen ist, dass sich DD.\_\_\_\_ als erfahrene Geschäftsfrau nicht leichthin von ihren Emotionen und vom (vermeintlichen) Erfolg der H.\_\_\_\_ leiten liess und sich ihr beträchtliches ökonomisches Interesse an der Werthaltigkeit ihrer Anlagen mit den zunehmenden Investitionen auch seitens ihrer Familienunternehmen im Laufe der Zeit noch steigerte. 10.8. Ein weiteres Indiz, welches die Sachdarstellung der Privatklägerin 46 stützt, findet sich in den schriftlich

vorliegenden massgebenden Investitionsvereinbarungen, wonach das überwiesene Geld insbesondere in IPO-Investments angelegt werden soll. So sieht der Vermögensverwaltungsvertrag ("Asset Management and Omnibus Account Agreement for Initial Public Offerings") mit DD.\_\_\_\_\_, datiert vom 30. Juni 2017 (Urk. 21101009 ff.), bereits im vorgenannten Titel und der Präambel vor, dass ausschliesslich in IPOs investiert werden soll ("Whereas, CLIENT wishes to open a segregated omnibus account to be maintained by the ASSET MANAGER, for the sole purpose of transacting in Initial Public Offerings (IPOs), [...]"; vgl. Urk. 21101019). Auch das "Asset Management and Omnibus Account Agreement for Initial Public Offerings" mit der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_; vgl. Urk. 21101091 ff.) sieht denselben Investitionszweck vor wie der Vermögensverwaltungsvertrag mit DD.\_\_\_\_\_. Etwas anders ist die Vereinbarung zwischen der H.\_\_\_\_\_ Group und der Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.; vgl. Urk. 21101074 ff.) formuliert. Nebst IPOs können laut dem getroffenen schriftlichen Vertrag auch Investitionen in andere Wertschriften erfolgen (vgl. Section 1 lit. c der Vereinbarung: Urk. 21101074), wobei derselbe Vertragstext auch vielfach für andere Investoren der H.\_\_\_\_\_ verwendet wurden und es sich nebst dem "Asset Management and Omnibus Account Agreement for Initial Public Offerings" auch hierbei um einen Standardvertrag der H.\_\_\_\_\_ handelt (vgl. dazu vorstehend unter E. D.1. u. D.4.2.). 10.9. Mit dem Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_\_) und der Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_\_) schloss die H.\_\_\_\_\_ demgegenüber jeweils keinen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ab, weshalb sich diesbezüglich keine sich auf schriftliche Vereinbarungen stützende Rückschlüsse hinsichtlich des Zwecks des Investments ziehen lassen. 10.10. Sodann enthalten auch Überweisungsbelege der seitens von DD.\_\_\_\_\_ bzw. der ihr zuzurechnenden Gesellschaften ausgelösten Zahlungen an die H.\_\_\_\_\_ die Zweckbestimmung eines damit zu veranlassenden IPO Tradings (z.B. die Überweisungen der

- 49 - Privatklägerin 11 [AU.\_\_\_\_\_] vom 8. Juli 2016 von USD 3 Mio. mit der Referenz "Google Line IPO Subscription" [Urk. 21906147] und vom 4. August 2016 von USD 7 Mio. jeweils mit der Referenz "IPO Subscription - EE.\_\_\_\_\_ & EF.\_\_\_\_\_ Holdings" [Urk. 21101082 u. Urk. 21906171]), was ebenfalls die Sachdarstellung von DD.\_\_\_\_\_ – im Gegensatz zu derjenigen des Beschuldigten – zu stützen vermag. 10.11. Auch der E-Mail-Verkehr zwischen verschiedenen an den Überweisungen beteiligten Personen weist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B. 59.7.) – auf den Verwendungszweck der Gelder in IPOs bzw. auf Investments in die Finanzmärkte und nicht auf die Sanierung der H.\_\_\_\_\_ hin: Aus der E-Mail zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) vom 10. August 2016 geht hervor, dass es nur um Investitionen an den Finanzmärkten ging (Urk. 71703 239 f.). Auch kann dem E-Mail-Verkehr von Mitte Januar 2017 mit dem Titel "Proposed Investment with H.\_\_\_\_\_" zwischen dem Verwaltungsrat der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) und Z.\_\_\_\_\_, dem Anwalt von DD.\_\_\_\_\_, entnommen werden, dass es darum ging, Geld in IPOs zu investieren (Urk. 50105138 ff. S. 17 f. F/A 25 ff.; Urk. 71901062 ff.). 10.12. Die seitens des Beschuldigten gelieferte Erklärung, weshalb die schriftlichen Vereinbarungen mit den bzw. die Überweisungsbelege seitens der Unternehmen von DD.\_\_\_\_\_ oder der E-Mail-Verkehr zwischen mit den Überweisungen befassten Personen den Verwendungszweck der Investments Anlagen in IPOs ausweisen würden, nämlich dass die zuständigen Gremien nicht über die wahre Verwendung der Gelder hätten aufgeklärt werden dürfen, weil die Mittel sonst nicht freigegeben hätten werden können (Urk. 50101411 ff. S. 5 F/A 9; Urk. 50105138 ff. S. 17 f. F/A 25 ff.), vermag – vor dem

Hintergrund seiner Sachdarstellung, dass in erster Linie lediglich DD. \_\_\_\_\_ um den wahren Verwendungszweck der Gelder wusste und entgegen der anderslautenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.59.7.) – eine gewisse Plausibilität zu erzeugen. Deshalb ergibt sich aus den erwähnten, die Zweckbestimmung eines IPO-Investments belegenden schriftlichen Belegen allein letztlich keine rechtsgenügende Grundlage, um die Sachdarstellung des Beschuldigten eindeutig zu widerlegen, auch wenn sie Indizien für die Behauptungen von DD. \_\_\_\_\_ darstellen.

- 50 - 10.13. Die – anerkanntermassen – gefälschten Portfolio Valuations (Urk. 71901069 ff.) gegenüber der Privatklägerin 11 (AU. \_\_\_\_\_) seien sodann laut dem Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung auf Anweisung von DD. \_\_\_\_\_ und ihres Teams erstellt worden (Urk. 50106282 ff. S. 5; Urk. 50105138 ff. S. 21 F/A 35; Urk. 93 S. 24 f.), was von ihr in Abrede gestellt wird (Urk. 50201131 ff. S. 5 ff. F/A 7). Der Beschuldigte wies darauf hin, dass die Berichte aus einer Zeit nach der Überweisung des Geldes stammen würden und die Bedürfnisse der Buchhaltung befriedigen sollten (Urk. 93 S. 24 f.), womit der Beschuldigte sinngemäss geltend macht, DD. \_\_\_\_\_ habe nebst den bereits erwähnten Schriftstücken auch diese Urkunden gebraucht, um die Investitionen gegenüber der Privatklägerin 11 (AU. \_\_\_\_\_) zu rechtfertigen, was grundsätzlich im Einklang mit seiner üblichen Sachdarstellung betreffend die bei einer Transaktion involvierten schriftlichen Belege steht. Vor dem Hintergrund seiner unzähligen weiteren – anerkannten – ähnlich gelagerten Urkundenfälschungen im Rahmen seines delinquenten Handelns erweist sich allerdings seine Behauptung, dass gerade diese Portfolio Valuations nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Veranlassung der Anleger erstellt worden seien, nicht nur als unglaubhaft sondern als geradezu absurd. Diese gleiche Vorgehensweise mit den Portfolio Valuations müsste vielmehr dafür sprechen, dass der Beschuldigte DD. \_\_\_\_\_ vollständig in seine kriminelle Machenschaften eingeweiht hatte, was aber nicht einmal von seiner Seite oder seiner Verteidigung vorgebracht wird, indem diese über weite Strecken sinngemäss geltend machen, DD. \_\_\_\_\_ hätte aufgrund der ganzen Umstände und der zugegebenen Liquiditätsprobleme der H. \_\_\_\_\_ Zweifel am legalen Geschäftsgebaren des Beschuldigten haben und die kriminellen Machenschaften erkennen müssen bzw. – auch anlässlich des Berufungsverfahrens – nichts anderes zu substantiieren vermögen. Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Portfolio Valuations stehenden Aussagen des Beschuldigten sind deshalb als unglaubhaft einzustufen. Offensichtlich will er DD. \_\_\_\_\_ dadurch in ein schlechtes Licht rücken, demgegenüber er sein eigenes Verhalten schönredet. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. V.B.60.12. bzw. V.B.62.4. u. V.B.64.2.) ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte gegenüber DD. \_\_\_\_\_ mit der Zustellung der unwahren Konto- bzw. Depotauszüge wahrheitswidrig den Eindruck vermittelte, ihre Vermögenswerte bzw. diejenigen ihrer Familienunternehmen seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen.

- 51 -

## **E. 11**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erwähnten schriftlichen Vereinbarungen, die DD. \_\_\_\_\_ und ihrem Umfeld zugekommenen Informationen über IPO-Anlagen, die Überweisungsbelege seitens der Familienunternehmen von DD. \_\_\_\_\_ oder der E-Mail-Verkehr zwischen mit den Überweisungen befassten Personen die Sachdarstellung von DD. \_\_\_\_\_ zu belegen scheinen und damit Indizien für den Bestand der anklagege-

genständlichen Täuschungshandlungen zu Ungunsten des Standpunkts des Beschuldigten darstellen. Daraus allein lassen sich aber keine rechtsgenügenden Aufschlüsse hinsichtlich der Erstellung des Anklagesachverhalts gewinnen, weil die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen ist, dass DD.\_\_\_\_\_ die Überweisungen zu Gunsten der H.\_\_\_\_\_ unternehmensintern durch die in Frage stehenden Dokumente zu rechtfertigen bzw. legitimieren hatte. Deshalb wird allein durch den Bestand dieser Belege die Sachdarstellung des Beschuldigten nicht eindeutig widerlegt. Demgegenüber erweisen sich die im Zusammenhang mit den gefälschten Portfolio Valuations stehenden Ausführungen des Beschuldigten, mittels welcher er DD.\_\_\_\_\_ die Initiative hierfür anlastet, gerade auch vor dem Hintergrund seiner übrigen eingestandenen Urkundenfälschungen als klar unglaubhaft, indem er DD.\_\_\_\_\_ dadurch offensichtlich in ein schlechtes Licht rücken will, demgegenüber er sein eigenes Verhalten schönredet. Diese – auch in dieser Hinsicht – inkohärenten Aussagen des Beschuldigten stellen deshalb ein weiteres und ein sehr gewichtiges Indiz für den Bestand der anklagegegenständlichen Täuschungshandlungen dar. Sodann ergab die Aussagewürdigung des Beschuldigten und von DD.\_\_\_\_\_, dass sie an das Geschäftsmodell der H.\_\_\_\_\_ glaubte und nicht über die dahinter stehenden anklagegegenständlichen kriminellen Machenschaften des Beschuldigten informiert wurde und solche angesichts der Umstände auch nicht zu vermuten hatte. Dass der Beschuldigte DD.\_\_\_\_\_ seine kriminellen Machenschaften im Sinne des anklagegegenständlichen Ponzi-Systems offenlegte, wird denn nicht einmal von seiner Seite oder von der Verteidigung einigermaßen substantiiert behauptet. Dass er indes DD.\_\_\_\_\_ gegenüber die Ernsthaftigkeit der allenfalls angesprochenen Liquiditätsprobleme der H.\_\_\_\_\_ offenlegte, ist gestützt auf seine diesbezüglich im ganzen Verfahren sehr vage ausgefallenen Aussagen zu diesem Themenkomplex einerseits und die dies bestreitenden glaubhaften Aussagen von DD.\_\_\_\_\_ andererseits erheblich zu bezweifeln. Auch sagte der Beschuldigte aus, dass er DD.\_\_\_\_\_ (erst) im Dezember 2016 signalisiert gehabt habe, mit der H.\_\_\_\_\_ nicht mehr weitermachen zu können. Im Umkehrschluss

- 52 - durfte DD.\_\_\_\_\_ deshalb gestützt auf seine Sachdarstellung im Juni bzw. Sommer bzw. spätestens Mitte September 2016 davon ausgehen, dass es sich bei den von ihm geschilderten Liquiditätsproblemen der H.\_\_\_\_\_ lediglich um vorübergehende, die H.\_\_\_\_\_ nicht in ihrer Existenz bedrohenden Schwierigkeiten gehandelt hatte, was aber wiederum eine genügende Aufklärung durch den Beschuldigten über das bestehende, in ökonomischer Hinsicht keinen Sinn machende Ponzi-System ausschliesst. Ferner soll sich die finanziell angespannte Lage der H.\_\_\_\_\_ gegen Ende 2016 gemäss den Aussagen des Beschuldigten wieder entspannt haben, was die Ernsthaftigkeit der vorgängig gegenüber DD.\_\_\_\_\_ kommunizierten zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässe ebenfalls relativiert. Schliesslich erweist sich die konstant vorgebrachte Aussage von DD.\_\_\_\_\_, dass sie gestützt auf die Angaben des Beschuldigten davon ausgegangen sei, dass eine Mindestsumme zusammenzukommen habe, um ein IPO-Investment zu ermöglichen und dass die Probleme des Beschuldigten bzw. der H.\_\_\_\_\_ mit den Investoren und der Liquidität damit im Zusammenhang gestanden seien, als glaubhaft. Angesichts dieser Umstände sind die anklagegegenständlichen Täuschungshandlungen des Beschuldigten gemäss Anklageziffern 247, 255 und 263 als erstellt zu erachten. Der Umstand, dass sich DD.\_\_\_\_\_ für eine gewöhnliche Investorin ausserordentlich intensiv für die Belange der H.\_\_\_\_\_ engagierte, indem sie nicht nur einige Anleger – direkt oder indirekt – vermittelte, sondern überdies ein Garantieverprechen leistete, mit dem Beschuldigten eingehend über die Belange der H.\_\_\_\_\_ kommunizierte, sich um die Israelischen Investoren kümmerte, in diesem

Zusammenhang ein Anlegertreffen in DW.\_\_\_\_\_ organisierte und sogar ihre Beteiligung an der H.\_\_\_\_\_ diskutiert worden sein könnte, vermag am Beweis- ergebnis nichts Entscheidendes zu ändern.

## E. 12

(AV.\_\_\_\_\_ [2006] Ltd.), 15 (BB.\_\_\_\_\_ ) und 54 (CK.\_\_\_\_\_ ) ferner erst ab Ende 2014/anfangs 2015 Probleme mit der Anlagetätigkeit einräumte (Urk. 50106146 ff. S. 3; Urk. 93 S. 15 ff.; Urk. 95 S. 2 ff.; Urk. 121 S. 2 ff.). Massgebend ist letztlich, dass das Beweisergebnis hinsichtlich beider Delikte bereits gestützt auf die gut dokumentierten Strafanzeigen mehrerer Privatkläger/innen (vgl. Urk. 20101 ff.) erdrückend war, weshalb sich die Geständnisse lediglich in einem sehr begrenzten Umfang zu seinen Gunsten auszuwirken vermögen. Deutlicher strafmindernd ist – einhergehend mit der zutreffen- den Auffassung der Verteidigung (Urk. 95 S. 20; Urk. 222 S. 12) – die vom Beschuldigten im Strafverfahren an den Tag gelegte Kooperation zu berücksichtigen, weil er offenlegte, - 68 - dass einer seiner Porsches in Kroatien zu finden sei und freiwillig den Verkaufserlös seiner Wohnung in Spanien der Staatsanwaltschaft überweisen liess bzw. sich mit der vorzeitigen Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände bereits während der Unter- suchung einverstanden erklärte (vgl. Urk. 80301064; Urk. 80301075; Urk. 80301119 ff.). Insgesamt rechtfertigen das Teilgeständnis und die Kooperation des Beschuldigten eine Strafminderung im Umfang von etwa 12 %, was eine Strafreduktion auf eine Freiheits- strafe von 7 Jahren nach sich ziehen würde. Eine weitergehende Strafreduktion erweist sich – auch nach der Berufungsverhandlung – mangels erkennbaren Vorliegens echter Einsicht und Reue beim Beschuldigten als nicht gerechtfertigt. In diesem Kontext ist nochmals auf das ausweichende Aussageverhalten des Beschuldigten zu verweisen. So spricht er zwar im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung davon, in zahlreichen Befragungen durch die Staatsanwaltschaft "vollumfänglich Verantwortung übernommen" zu haben, indem er einräumte, gewisse Kunden getäuscht und deren Geld nicht in IPOs angelegt zu haben, was allerdings "in der Hoffnung" geschehen sei, "später noch mehr Gelder erhältlich zu machen und dann alle Kunden buchhalterisch zufrieden zu stellen" bzw. habe er Fehler begangen, "um allen Kunden gerecht zu werden und alle Kunden auszubezahlen" (Urk. 93 S. 17). Im Berufungsverfahren gab er ferner zu Protokoll, dass er das Geschäft lediglich habe "in Ordnung bringen" und "neu starten" wollen (Prot. II S. 55). Seine einzige Absicht sei gewesen, die Probleme mit den existierenden Kunden zu beenden und eine angebrachte Finanzierung für die H.\_\_\_\_\_ zu finden (Prot. II S.67). Damit stellt der Beschuldigte sein Verhalten klarerweise unverändert beschönigend dar und lässt die Finanzierung seines sehr luxuriösen Lebens durch die geschädigten Anle- ger/innen vollends unerwähnt. Eindringlich erweist sich auch sein geschildertes Selbst- mitleid und die Vornahme einer Täter/Opfer-Umkehr, indem er geltend macht, dass es sein Bestreben gewesen sei, alle Zahlungen an alle Kunden zu leisten, welches ihn ins Gefängnis gebracht habe (Urk. 93 S. 18) oder indem er ausführte, dass die Anleger/innen ihm gegenüber bei den IPO-Zuteilungen ziemlich aggressiv geworden seien und es nicht schwierig herauszufinden gewesen sei, dass er eine nette Person sei und sich schnell einmal von anderen herumdirigieren lasse, wobei dies dazu geführt habe, dass er sich verpflichtet gefühlt habe, Ja zu sagen und nicht in der Lage gewesen sei, Nein zu sagen (Urk. 50102001 S. 33 f. F/A 193 f.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung stellte der Beschuldigte sich als Opfer der äusseren Umstände dar, der die Geschehnisse nicht

- 69 - wirklich zu beeinflussen vermochte. So führte er beispielsweise aus, er habe das "Geschäft" beenden wollen, aber DD.\_\_\_\_\_ und ihr spiritueller Führer, DQ.\_\_\_\_\_, hätten ihn davon überzeugt, es weiterzuführen (Prot. II S. 57). Eigentlich habe er sich den Schweizer Behörden stellen wollen, aber DD.\_\_\_\_\_ habe ihn angefleht, es nicht zu tun (Prot. II S. 57). Sodann hätten DD.\_\_\_\_\_ und DQ.\_\_\_\_\_ jeweils diktiert, an wen Zahlungen geleistet werden sollten und praktisch das Geschäft alleine weitergeführt (Prot. II S. 59). Zudem sei DD.\_\_\_\_\_ diejenige gewesen, die ihren Verwaltungsrat unter dem Vorwand von Investitionen in IPOs überzeugt habe, Gelder für Liquiditätsengpässe an die H.\_\_\_\_\_ zu überweisen, wobei er selber vorgeschlagen habe, man solle das Geld lediglich ausleihen (Prot. II S. 61). Weiter behauptete der Beschuldigte, er habe immer wieder gesagt, dass sie so nicht weitermachen könnten (Prot. II. S. 63) und darauf hingewiesen, dass es nicht korrekt sei, weiterhin Gelder unter dem Vorwand von Investitionen in IPOs einzutreiben. Damit versucht sich der Beschuldigte seiner Verantwortung vollumfänglich zu entziehen und sich von jeglichen kriminellen Machenschaften zu distanzieren, obwohl er grundsätzlich anerkannt hat, die anklagegegenständlichen und vorinstanzlich festgestellten Urkundenfälschungen begangen und sich des gewerbmässigen Betrugs in Bezug auf einen Grossteil der Privatklässler schuldig gemacht zu haben. Diese Aussagen zeigen klar auf, dass beim Beschuldigten keine echte Einsicht und Reue vorhanden ist, auch wenn er vereinzelt vorbringt, die Verluste seiner Klientschaft bzw. sein Fehlverhalten täten ihm sehr leid (Urk. 50102006 S. 2 ff. F/A 23 S. 6 u. F/A 170 S. 29; Urk. 90101027 S. 2 ff. F/A 7 S. 6; Prot. II S. 67 f.), wobei er seinen diesbezüglichen Worten wiederum keine Taten folgen lässt und nicht vorbringt, dass er sich bei seinen Kunden entschuldigt habe. Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte der Beschuldigte hinsichtlich der ausgebliebenen Entschuldigungen an die Adresse der Privatklässler/innen zunächst vor, er habe während den Einvernahmen im Untersuchungsverfahren und während seiner dreijährigen Inhaftierung die betroffenen Geschädigten nie vor sich und deshalb nie die Gelegenheit gehabt, sich bei ihnen zu entschuldigen (Prot. II. S. 67 f.), was klar als Schutzbehauptung zu werten ist. Danach hielt er auf entsprechende Ergänzungsfrage, ob er sich nun entschuldigt habe oder nicht, ausweichend fest, er habe sich jedes Mal entschuldigt, wenn er jemanden vor sich gehabt hat bzw. im Untersuchungsverfahren wiederholt gegenüber der Staatsanwältin kundgetan, dass er den Geschädigten eine Entschuldigung schulde (Prot. II S. 69). Bezeichnend erscheint in diesem Zusammenhang

- 70 - sodann der Umstand, dass er sich seit seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug nicht erkennbar bemühte, ein relevantes Einkommen zu erzielen, welches ihm auch ermöglichen würde, mit Schuldabzahlungen zu beginnen (vgl. Urk. 93 S. 2 f.; Prot. II S. 48). Mittlerweile erzielt er zwar ein für die Bestreitung seines Lebensunterhalts ausreichendes monatliches Einkommen, von welchem ihm nach Deckung seiner Lebenshaltungskosten ein Betrag übrig bleibt, den er gemäss eigenen Angaben jedoch nicht für Rückzahlungen an die Geschädigten aufwendet. Aktuell sind keine sichtbaren Bemühungen des Beschuldigten ersichtlich, um den von ihm verursachten Schaden zu minimieren. Auch deshalb kann dem Beschuldigten keine echte Reue oder Einsicht ins Unrecht seiner Taten attestiert werden. Dass sich die Lebensumstände des Beschuldigten – wie auch von der Verteidigung vorgebracht (Urk. 222 S. 12) – seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durchaus stabilisiert haben, nachdem es dem Beschuldigten gelungen ist, sich in einer anderen Branche eine berufliche Existenz aufzubauen, mit welcher es ihm möglich ist, seinen eigenen Lebensunterhalt zu decken, ist nicht als aussergewöhnlich zu werten und erweist sich als strafzumessungsneutral. Damit bliebe es nach der Würdigung

des Nachtatverhaltens des Beschuldigten aufgrund seiner Kooperation im Strafverfahren und seines Teilgeständnisses bei einer Strafminderung auf 7 Jahre Freiheitsstrafe. G. Beschleunigungsgebot 1. Die beschuldigte Person hat einen verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch darauf, dass ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Ausdruck davon ist das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO. Der relevante Zeitraum für die Beurteilung einer vermeidbaren Überlänge der Verfahrensdauer beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die beschuldigte Person Kenntnis vom Strafverfahren erhält und endet mit Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils. Die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung verschiedener Kriterien, wie die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und der Strafbehörden sowie die Belastungen, denen der Beschuldigte ausgesetzt war (BSK STPO I-SUMMERS, Art. 5 StPO N 2 ff. m.w.H.; BGE 122 IV 103 E. I. 4).

- 71 - 2. Festzuhalten ist vorliegend, dass sich das Straf- und Gerichtsverfahren über einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum, nämlich bis heute rund 8 Jahre (vgl. Eröffnung der Strafuntersuchung am 8. November 2017 [Urk. 10101001]; gestützt auf am 31. August 2017, 20. Oktober 2017 und 7. November 2017 eingegangene Strafanzeigen seitens mehrerer Privatkläger/innen [Urk. 20101001 ff.; 20201001 ff.; 20301001 ff.]) erstreckte. Allerdings erscheint dies angesichts der beträchtlichen Delinquenz des im Vorverfahren und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren über weite Strecken ungeständigen Beschuldigten und unter Berücksichtigung der erforderlichen sehr komplexen Sachverhaltsabklärungen und des daraus resultierenden äusserst grossen Aktenumfangs nicht als dermassen lange, dass das Beschleunigungsgebot als verletzt anzusehen wäre und dies im Rahmen der Strafzumessung zu Gunsten des Beschuldigten zu veranschlagen wäre. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Anklagebehörde oder die Gerichtsinstanzen das Verfahren nicht beförderlich behandelt hätten (vgl. hierzu die seitens der Vorinstanz zutreffend und detailliert aufgeführten Untersuchungshandlungen der Strafbehörden [Urk. 119 E. VII.6.1.2. u. 6.1.3.] auch zum seitens der Verteidigung insbesondere bemängelten Zeitraum zwischen März und Dezember 2020; Urk. 95 S. 20). Abgesehen davon wurde mit der äusserst raschen Erledigung durch die Vorinstanz (Anklageerhebung am 29. März 2023 [Urk. 00001001 S. 1]; Durchführung der vorinstanzlichen Hauptverhandlung am 7./8. November 2023 [Prot. I S. 8 ff.]; Versand des begründeten erstinstanzlichen Urteils am 26. Januar 2024 [Urk. 117/1-17 bzw. Urk. 118/1-2]) die mehrjährige Untersuchungsdauer und das beinahe 2 Jahre dauernde Berufungsverfahren wieder wettgemacht. H. Wohlverhalten 1. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund (bei Wohlverhalten) in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 148; BGE 132 IV 1 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; 6B\_92/2020 vom 7. April 2020 E. 2.1; 6B\_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1; 6B\_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3; je mit Hinweisen). Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Berufungsurteils massgebend (vgl. BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 148; BGE 132 IV 1 E. 6.2 S. 4; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1248/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.1 und

6B\_209/2019 vom 13. November 2019 E. 4.3). Gesetzlich wohlverhalten hat sich, wer keine strafbare Handlung begangen hat. In welchem Mass die Strafe bei Vorliegen dieses Strafmilderungsgrunds zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Urteils seit der Tat verstrichen ist (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; 6B\_209/2019 vom

### E. 13

November 2019 E. 4.3 und 6B\_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.3; je mit Hinweisen). 2. Auch das seit seiner Verhaftung am 23. April 2018 oder seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug am 28. April 2021 festzustellende Wohlverhalten des Beschuldigten führt zu keiner Strafminderung, zumal die diesbezüglich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einschlägige Dauer von 10 Jahren seit Beendigung des deliktischen Verhaltens des Beschuldigten (2/3 der Verjährungsfrist für gewerbmässigen Betrug bzw. Urkundenfälschung von jeweils 15 Jahren; vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB) noch nicht verstrichen ist. Vor diesem Hintergrund erweist sich das vom Beschuldigten an den Tag gelegte Wohlverhalten als strafzumessungsneutral. I. Vorverurteilung durch die Medien 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Vorverurteilung von Tatverdächtigen in der Medienberichterstattung je nach Schwere der Rechtsverletzung als strafzumessungsgrund zu gewichten. Der Beschuldigte hat darzutun, dass die Berichterstattung ihn vorverurteilt hat (BGE 146 IV 231 E. 2.6.1, mit weiteren Hinweisen). 2. Vorliegend wurde seitens der Verteidigung nicht substantiiert geltend gemacht, dass aufgrund der Medienberichterstattung über den Beschuldigten eine Strafminderung vorzunehmen sei. Sie machte im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens indes geltend, dass sich aufgrund der Medienberichterstattung ganz gewöhnliche Vorgänge, wie z.B. die Eröffnung eines Salärkontos, als schwierig oder gar unmöglich erweisen würden. Auch sei es dem Beschuldigten nicht vollständig gelungen, wieder im Leben Tritt zu fassen, auch wenn konkrete und umsetzbare Berufsziele bestehen würden (Urk. 95 S. 20), wobei die Kausalität zu einer vorverurteilenden Medienberichterstattung auch diesbe-

- 73 - züglich unsubstantiiert bleibt. Abgesehen davon unterliess es die Verteidigung auch, darzulegen, inwiefern der seit Jahren in Frankreich lebende Beschuldigte von welcher Berichterstattung welcher Medien beeinträchtigt wurde. Im Rahmen des Berufungsverfahrens liess sich der Beschuldigte nicht mehr zur Vorverurteilung durch die Medien verlauten und liess stattdessen vorbringen, dass sich seine Verhältnisse seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, insbesondere in beruflicher Hinsicht, stabilisiert hätten (Urk. 222 S. 12). Ein entsprechender Strafminderungsgrund ist deshalb nicht ersichtlich. 3. Insofern seitens der Verteidigung sodann geltend gemacht wird, dass es dem Beschuldigten seit seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug kaum möglich sei, ein normales Leben zu führen, weil einzelne Privatkläger ihn überwachen liessen (Urk. 95 S. 20), unterbleibt eine Substantiierung der geltend gemachten Observation, die Erörterung der dagegen ergriffenen Massnahmen und dem damit zusammenhängenden Einfluss auf die Strafzumessung im vorliegenden Verfahren. Eine Strafminderung erweist sich auch gestützt auf dieses Vorbringen der Verteidigung nicht. J. Ergebnis 1. Nach Art. 391 Abs. 2 erster Satz StPO darf die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern (reformatio in peius), wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Das Verschlechterungsverbot bezweckt, dass die beschuldigte Person ihr Recht auf Weiterzug eines belastenden

Entscheidungs wahrnehmen kann, ohne dadurch Gefahr zu laufen, dass der angefochtene Entscheid zu ihrem Nachteil abgeändert wird (BGE 147 IV 167 E. 1.5.2, mit weiteren Hinweisen; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1311). Da die Staatsanwaltschaft mangels Erhebung einer (Anschluss-)Berufung keine Verschärfung des erstinstanzlichen Strafmasses verlangt, liegt hinsichtlich der Strafzumessung nur ein zu Gunsten des Beschuldigten ergriffenes Rechtsmittel vor. Deshalb darf die vorinstanzliche Strafzumessung nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden. 2. Folglich bleibt es bei der vorinstanzlich vorgesehenen Freiheitsstrafe von 6 Jahren.

- 74 - 3. An diese Freiheitsstrafe sind die durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstandene Haft des Beschuldigten von 1'102 Tagen anzurechnen. 4. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, weil ein auch nur teilweiser Strafaufschub vorliegend nicht in Betracht kommt (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). VI. Landesverweisung A. Theoretische Grundlagen Die Vorinstanz hat die massgebenden rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung und deren Dauer einlässlich und zutreffend dargelegt (Urk. 119 E. IX.A.1.3. u. E.1.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Zur auszufällenden Dauer der Landesverweisung ist hervorzuheben, dass sie verhältnismässig sein muss (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV). Dem Sachgericht kommt bei deren Festlegung ein weites Ermessen zu (Urteile des Bundesgerichtes 7B\_1055/2023 vom 12. März 2025 E. 3.2.; 6B\_265/2024 vom 21. Oktober 2024 E. 2.8.2; 6B\_500/2023 vom 20. November 2023 E. 4.3.1). B. Subsumption 1. Vorliegend wurde seitens der Verteidigung nicht gerügt, dass keine Landesverweisung ausgesprochen werden soll. Demgegenüber wird eine Reduktion der vorinstanzlich vorgesehenen Dauer der Landesverweisung beantragt und das Minimum von 5 Jahren als angemessen erachtet. Sie begründet dies mit ihren zum Verschulden des Beschuldigten vorgebrachten Argumenten und vor allem damit, dass der Beschuldigte bereits eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüsst und sich im Strafvollzug mit seinen Delikten auseinandergesetzt habe. Auch wird von der Verteidigung auf sein kooperatives Verhalten während des Vorverfahrens und seine Einsicht in das begangene Unrecht verwiesen. Ein Risiko, dass der Beschuldigte erneut straffällig werde, bestehe nicht. Es könne deshalb ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er keine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz darstelle (Urk. 95 S. 21; Urk. 222 S. 13). 2. Seitens der Staatsanwaltschaft wird demgegenüber geltend gemacht, dass keine Gründe vorliegen würden, warum dem Beschuldigten eine auf 10 Jahre beschränkte Landesverweisung nicht zumutbar sein sollte (Urk. 97 S. 22). Vor Berufungsinstanz liess

- 75 - sich die Staatsanwaltschaft nicht zur beantragten Landesverweisung verlauten (vgl. Urk. 223). 3. Der Beschuldigte lebt unverändert in Frankreich und brachte keine konkreten Pläne vor, seinen Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen zu wollen. Seitens der Vorinstanz wurde bereits zutreffend dargelegt (Urk. 119 E. IX.E.2.), dass der Beschuldigte – insbesondere da er hier keinen geschäftlichen Aktivitäten mehr nachgeht – keine Bezugspunkte zur Schweiz hat und seine privaten Interessen deswegen nicht sehr schwerwiegend. Daran vermögen die seitens des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten, vagen Aussagen, wonach er über private Kontakte in der Schweiz verfüge und die Möglichkeit haben wolle, in die Schweiz zurückzukehren, um "das Ganze" wiedergutzumachen (Prot. II S. 68 f.), nichts Massgebliches zu ändern. Viel höher zu gewichten ist jedenfalls das Fernhalte- und Entfernungsinteresse der Schweiz, handelt es

sich beim Beschuldigten doch um einen langjährigen gewerbsmässigen Betrüger mit einer Deliktssumme in einem höheren zweistelligen Millionenbereich, dessen Verschulden schwer bis sehr schwer wiegt (vgl. insb. vorstehend unter E. V.C.1.1.-1.2.). Daran vermögen die eher allgemein gehaltenen Einwände der Verteidigung, wonach er seine Lektion gelernt habe, eben auch gerade deshalb nichts zu ändern, da dem Beschuldigten keine echte Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Taten attestiert werden kann (vgl. vorstehend unter E. V.F.3.2.). Bei dieser Interessenslage erweist sich die seitens der Vorinstanz vorgesehene Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren als ohne Weiteres angemessen. 4. Der Beschuldigte ist spanischer Staatsbürger, mithin Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates, weshalb sich – wie von der Verteidigung eingewendet (Urk. 222 S. 13) – die Frage stellt, ob das zwischen der Schweiz und der EU bzw. ihren Mitgliedstaaten abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) der Anordnung einer Landesverweisung entgegensteht (BGE 145 IV 364 E. 3). Das FZA garantiert den Staatsangehörigen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU u.a. das Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (Art. 1 lit. a FZA). Nachdem der Lebensmittelpunkt des Beschuldigten allerdings in Frankreich ist und er keine konkreten Absichten geäussert hat, seinen Le-

- 76 - bensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen, erscheint fraglich, inwiefern das FZA vorliegend durch eine auszusprechende Landesverweisung tangiert sein soll (Art. 4 FZA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA). Sodann sind die vom Beschuldigten verübten Straftaten ohne Weiteres von einer gewissen Schwere (vgl. dazu die vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung in E. V.C.1.1. ff.), woraus sich eine hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Beschuldigten ergibt und sich damit die Anordnung einer Landesverweisung als mit Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA vereinbar und damit rechtmässig erweist. VII. Schadenersatz A. Theoretische Grundlagen Die Vorinstanz hat die massgebenden rechtlichen Grundlagen des Schadenersatzes und dessen adhäsionsweise Geltendmachung im Strafverfahren einlässlich und zutreffend erörtert (Urk. 119 E. XI.B.1.-3. u. C.1.-6.). Darauf kann vorab vollumfänglich verwiesen werden. B. Ausgangslage Seitens der Verteidigung wird im Berufungsverfahren geltend gemacht, dass (auch) die Schadenersatzbegehren der Privatkläger 8 (AT.\_\_\_\_ Limited), 11 (AU.\_\_\_\_), 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.), 15 (BB.\_\_\_\_), 19 (BD.\_\_\_\_), 22 (BH.\_\_\_\_), 36 (BR.\_\_\_\_), 42 (CA.\_\_\_\_ Limited), 47 (CD.\_\_\_\_ Inc.), 48 (CE.\_\_\_\_), 49 (CF.\_\_\_\_), 54 (CK.\_\_\_\_) und 67 (CT.\_\_\_\_ [1993] Ltd.) abzuweisen seien (Urk. 222 S. 1 u. 13). C. Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_ Limited) 1. Die Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 2'537'773.86 (Urk. 20501001 ff. S. 1 ff., S. 23 f., 61 u. 70). 2. Die Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_ Limited) schloss am 28. Januar 2014 einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der H.\_\_\_\_ Group (Urk. 20501170 ff.). Vor Vorinstanz anerkannte die Verteidigung einen Deliktobetrag von lediglich USD 950'000.– (Urk. 95

- 77 - S. 15), demgegenüber sie vor Berufungsinstanz den angeklagten und vorinstanzlich festgestellten Deliktobetrag von USD 1'017'998.10 akzeptierte bzw. unangefochten liess (Urk. 157; Urk. 222 S. 13). Insofern seitens der Verteidigung die Zivilansprüche der Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_ Limited) trotz abgeschlossenem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Begründung bestritten werden, dass nicht der Beschuldigte für ihre

Gewinne und Verluste zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_ Limited) bzw. die CW.\_\_\_\_-Gruppe bzw. deren Vertreter, weshalb sich die Privatklägerin 8 an diese zu wenden habe (vgl. Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8; Urk. 222 S. 13), erweisen sich diese Einwendungen der Verteidigung vorliegend als nicht stichhaltig (vgl. dazu nachstehende Erwägungen unter E. G.2. u. 3.1.-3.4.). 3. Angeklagt und ausgewiesen sind folgende Überweisungen seitens der Privatklägerin 8 im Gesamtbetrag von USD 1'017'998.10, ohne dass Rückzahlungen erfolgten (Urk. 20502243; Urk. 40806338; Urk. 40807232 f.): Art der Zahlung Betrag Datum Überweisung USD 67'998.10 24. Januar 2014 Überweisung USD 100'000 13. Mai 2016 Überweisung USD 500'000 17. Mai 2016 Überweisung USD 350'000 26. Mai 2016 4. Der Beschuldigte ist demzufolge gemäss seiner Anerkennung zu verpflichten, der Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_ Limited) Schadenersatz von USD 1'017'998.10 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist deshalb nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 8 (AT.\_\_\_\_ Limited) auf den Zivilweg zu verweisen. D. Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_)

- 78 - 1. Die Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_) verlangte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Schadenersatz von USD 18'000'000.– zuzüglich 5% Zins seit 20. September 2016 (Urk. 100). 2. Seitens der Verteidigung wird im Rahmen der Berufungsverhandlung im Wesentlichen eingewandt, dass die Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_) mangels Täuschung bzw. mangels Täuschung der mit ihr verbundenen Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) sowie infolge fehlenden Motivationszusammenhangs zwischen der arglistigen Täuschung, deren Irrtum und deren Vermögensdisposition keinen Schaden erlitten habe (Urk. 222 S. 11). Dieser Einwand wurde vorliegend im Rahmen der Sachverhaltserstellung bzw. rechtlichen Würdigung widerlegt (s. vorstehend unter E. III.E.11 bzw. G.1.-3.3. u. IV.C.1.-6.). Weitere substantiierte Einwendungen erfolgten seitens der Verteidigung nicht. 3. Angeklagt und ausgewiesen sind folgende Überweisungen der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_) im Gesamtbetrag von USD 18'000'000.– (vgl. auch E. III.G.2. vorstehend), wobei keine Rückzahlungen erfolgten (Urk. 21906147; Urk. 21906171; Urk. 21907256): Art der Zahlung Betrag Datum Überweisung USD 3'000'000 8. Juli 2016 Überweisung USD 7'000'000 4. August 2016 Überweisung USD 8'000'000 1. Februar 2017 4. Gemäss Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. XI.E.11.4.) sei der Umstand, dass auch die Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_) diese USD 18 Mio. als Schadenersatz geltend mache (vgl. nachstehend unter E. N.1.), nachdem die Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_) ihr mit "Sale and Purchase Agreement" vom 25. September 2017 alle ihre bei der H.\_\_\_\_ deponierten Vermögenswerte für USD 23'207'566.– verkauft habe (Urk. 21101065 ff.), für die Zivilforderung im vorliegenden Adhäsionsverfahren unbeachtlich, da der Schaden bereits bei der – dem Verkauf vorhergehenden – Überweisung eingetreten sei. Der Vorinstanz ist insofern zu folgen, als der Schaden bereits zum Zeitpunkt der Vermögensdisposition eintrat. Allerdings wurden die dem Schaden zugrundeliegenden Vermögens-

- 79 - werte hiernach mit dem "Sale and Purchase Agreement" vom 25. September 2017 durch die Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_) an die Privatklägerin 54 (CK.\_\_\_\_) verkauft, welche als deren Eigentümerin für die vorliegende Schadenersatzklage aktivlegitimiert ist. Aufgrund der im Recht liegenden Akten ist nicht ersichtlich, welche Absprache zwischen den Privatklägerinnen 11 und 54 im Zusammenhang mit der Geldendmachung der vorliegenden Forderung getroffen wurde, weshalb die Aktivlegitimation der Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_), die als materiellrechtliche Voraussetzung von Amtes wegen zu prüfen ist, für das vorliegende Schadenersatzbegehren nicht mit Sicherheit bejaht werden

kann. Der Sachverhalt ist demnach nicht liquide. Entsprechend ist die Privatklägerin 11 (AU.\_\_\_\_\_) im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen. E. Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.) 1. Die Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.) verlangte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung Schadenersatz von USD 2'000'000.– zuzüglich 5% Zins seit 2. August 2016 (Urk. 100). 2. Seitens der Verteidigung wird im Rahmen der Berufungsverhandlung im Wesentlichen eingewandt, dass die Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.) mangels Täuschung bzw. mangels Täuschung der mit ihr verbundenen Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) sowie infolge fehlenden Motivationszusammenhangs zwischen der arglistigen Täuschung, deren Irrtum und deren Vermögensdisposition keinen Schaden erlitten habe (Urk. 222 S. 11). Dieser Einwand wurde vorliegend im Rahmen der Sachverhaltserstellung bzw. rechtlichen Würdigung widerlegt (s. vorstehend unter E. III.E.11 bzw. G.1.-3.3. u. IV.C.1.- 6.). Weitere substantiierte Einwendungen erfolgten seitens der Verteidigung nicht. 3. Angeklagt und ausgewiesen ist eine Überweisung seitens der Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.) im Betrag von USD 2'000'000.– am 2. August 2016 (Urk. 21101072; Urk. 21906169; Urk. 71901081). 4. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin 12 (AV.\_\_\_\_ [2006] Ltd.) Schadenersatz von USD 2'000'000.– zuzüglich – den beantragten (vgl. Urk. 100) – 5% Zins ab 2. August 2016 zu bezahlen.

- 80 - F. Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_) 1. Der Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 822'000.– und von EUR 2'500'000.– zuzüglich 5% Zins seit 10. Januar 2018 (Urk. 00318001 ff.). Später beanspruchte die Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_) diese Beträge für sich. Sie verwies darauf, dass die Gelder vollständig auf ihre Rechnung erfolgt seien, nachdem der Beschluss über die Distribution der betreffenden Gelder aus dem BB.\_\_\_\_ an die Privatklägerin 46 und weitere Begünstigte bereits vor der Überweisung ergangen gewesen sei, weshalb in den Transaktionsbelegen jeweils auch von "Distribution Trust" die Rede sei (vgl. Urk. 71704060 ff. insb. S. 3 f. unter Verweis auf Urk. 71704067 ff.; Urk. 81 insb. S. 5 ff.). 2. Angeklagt und ausgewiesen sind folgende Überweisungen von EUR 800'000.– und USD 700'000.–, wobei keine Rückzahlungen erfolgten (Urk. 21101086; Urk. 21101087; Urk. 21101088): Art der Zahlung Betrag Datum Überweisung EUR 800'000 9. September 2016 Überweisung USD 700'000 9. September 2016 3. Die weiteren seitens des Privatklägers 15 (BB.\_\_\_\_) für sich in Anspruch genommenen Überweisungen von EUR 1'700'000.– am 9. September 2016 (Urk. 21101083) sowie von USD 122'000.– gleichen Datums (Urk. 21101084) wurden ab dem Konto von EI.\_\_\_\_ – der Mutter der Privatklägerin 46 (DD.\_\_\_\_), – bezogen (vgl. Urk. 21101085) und können – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. XI.E. 15.3.) – vom Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_) nicht geltend gemacht werden, da es sich bei EI.\_\_\_\_ um eine andere Person handelt und jeweils der Zeitpunkt der Überweisung an den Beschuldigten relevant ist. 4. Zwar wurde seitens der Rechtsvertreter des Privatklägers 15 und der Privatklägerin 46 eine "Distribution and Dissolution Resolution" des BB.\_\_\_\_ vom 10. April 2015 eingereicht, wonach der Trust nach Verteilung der verbleibenden Vermögenswerte auf-

- 81 - gelöst werden soll (Urk. 71704080). Ein rechtsgenügender Nachweis, dass die Verteilung der Vermögenswerte stattgefunden hat bzw. der Trust vor den in Frage stehenden Überweisungen am 9. September 2016 tatsächlich aufgelöst wurde, fehlt indes. Der seitens der Rechtsvertreter erwähnte Hinweis auf den Vermerk "Distribution Trust" in den

Transaktionsbelegen (Urk. 81 S. 6) bzw. der pauschale Verweis auf eine zwischen der Privatklägerin 46 und EI.\_\_\_\_\_ getroffene Vereinbarung (Urk. 71704062 f. bzw. Urk. 71704086 f.) reicht hierfür nicht. 5. Demgemäss ist der Beschuldigte gestützt auf die rechtsgenügend nachgewiesenen Transaktionen seitens des Privatklägers 15 (BB.\_\_\_\_\_) – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 119 E. XI.E.15.4. – zu verpflichten, dem Privatkläger 15 (BB.\_\_\_\_\_) Schadenersatz von EUR 800'000.– sowie USD 700'000.– zu bezahlen, jeweils zuzüglich 5% Zins ab 9. September 2016. G. Privatkläger 19 (BD.\_\_\_\_\_) 1. Der Privatkläger 19 (BD.\_\_\_\_\_) verlangte mit Eingabe vom 3. November 2023 Schadenersatz von USD 616'004.66 zuzüglich 5% Zins seit 24. August 2017 (Urk. 90 S. 1 f.). 2. Seitens der Verteidigung werden diese Zivilansprüche bestritten. Sie macht geltend, dass nicht der Beschuldigte für die Gewinne und Verluste des Privatklägers 19 (BD.\_\_\_\_\_) zuständig gewesen sei, sondern die Privatklägerin 9 (CW.\_\_\_\_\_ Limited) bzw. deren Vertreter, welche zu diesem Zweck von ihrer eigenen Administrationsgesellschaft EN.\_\_\_\_\_ ein sog. Master File habe führen lassen (Urk. 95 S. 23; Urk. 121 S. 8). Der Beschuldigte habe lediglich die getätigten Wertschriften- und IPO-Transaktionen an die Vertreter der Privatklägerin 9 gemeldet (Urk. 50503169 f.; Urk. 50503171 ff.). Der Privatklägerin 9 bzw. der Investoren-Gruppe gesamthaft sei insgesamt kein Schaden entstanden, habe sie doch dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift USD 12 Mio. überlassen und USD 12.5 Mio. zurückerhalten. Sollten Kunden dieser Gruppe dennoch zu Schaden gekommen sein, so müssten sich diese an die Vertreter der Privatklägerin 9 wenden (Urk. 95 S. 23; Urk. 222 S. 13).

- 82 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.